

EINSCHREIBEN

An den Grossen Rat
des Kantons St. Gallen
Klosterhof 1
9000 St. Gallen

Datum: 12.11.03
Vertrag: 140-172

Eingabe 3 wegen Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen
Behebung der Mängel, Ergänzung zur Eingabe 3 - Schreiben vom 8. Oktober 03

Behebung der Mängel - Ergänzung zur Eingabe 3.doc

Grüezi

Mit Schreiben vom 8. September 03 habe ich Ihnen meine Eingabe 3 wegen Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen eingereicht. Mit Schreiben vom 25. September hat mich Hans Frei, Präsident der Rechtspflegekommission gemäss Art. 127bis GGR aufgefordert, meine Eingabe zu verbessern, da sie nach Ihren Vorstellungen gegen Sitte und Anstand verstosse. Sollte ich dieser Aufforderung nicht nachkommen, so würde meine Eingabe 3 abgeschrieben.

Mit Schreiben vom 1. Oktober habe ich Ihnen aufgefordert, mir die Mängel genau zu bezeichnen. Gleichzeitig habe ich Ihnen darauf aufmerksam gemacht, dass Sie aufgrund übergeordneter Rechtsnormen gezwungen wären, die Fragen trotzdem zu untersuchen und zu beantworten, ansonsten Sie Gefahr laufen, ungetreue Amtsführung zu begehen.

Mit Schreiben vom 8. Oktober teilt mir Hans Frei mit, dass ich sehr wohl wisse, welche Formulierungen Sitte und Anstand verletzen. Sollte ich es nicht wissen, so empfehle er mir einen Kurs für Umgangsformen.

Am 27. Oktober teile ich ihm mit, dass ich nicht gewillt sei, meine Eingabe abzuändern. Es ist deshalb zu vermuten, dass die Rechtspflegekommission aufgrund der Systemhalter in Rat und Verwaltung versucht sein könnte, meine Eingabe 3 nicht zu behandeln, um so weiterhin freie Bahn für Willkür und Verbrechen zu haben, das die eigenen Taschen füllt.

Bevor ich mich zu den letzten Schreiben weiter äussere, versuche ich zuerst die ganze Angelegenheit aufzuarbeiten und Ihnen vor Augen zu führen, in welcher Lage Sie sich tatsächlich befinden:

1. Aufarbeitung einiger konkreter Delikte

Ganz bewusst beginne ich hier nicht mit meinen Hauptbegehren, sondern mit einem konkreten Beispiel, das zur Zeit als einziges behördlich bewiesen ist, aber noch weitere folgen werden, wenn die korrupten* Behörden endlich zur ordnungsgemässen Arbeit gezwungen werden:

* gemäss neuester Uno-Konvention, teilweise auch nach dem Strafgesetzbuch

Um in den nachstehenden Ausführungen nicht immer den Wortlaut der entsprechenden Strafgesetzkategorie zu beschreiben, liegt für die im Recht wenig bewanderten im Anhang ein kleiner Auszug aus dem Strafgesetzbuch bei.

1.1 Die Vergabe der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil

1. Ausgangslage

Bereits im Sommer 2000 habe ich dem Baudepartement im Rahmen meiner Aufsichtsbeschwerden die vorgesehene konkurrenzlose Vergabe der amtlichen Publikationen in der Gemeinde Flawil an die Druckerei Flawil AG gerügt. In der Folge sah sich der Gemeinderat Flawil gezwungen, doch noch eine Submission durchzuführen. Diese, so habe ich wiederum feststellen müssen, war nicht korrekt durchgeführt, weshalb ich dies am 23. März 01 dem Baudepartement mittels Aufsichtsbeschwerde rügte.

Das BD nahm die Aufsichtsbeschwerde widerwillig an die Hand, prüfte sie und behauptete, dass die Vergabe korrekt durchgeführt sei. Aus diesem Grund verfügte RR Haag am 9. November 2001, dass ich eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.00 und der Druckerei Flawil AG ausseramtlich eine Entschädigung von Fr. 2'000.00 zu bezahlen habe.

Mein Anwalt belehrte mich, dass ungeachtet der materiellen Richtigkeit des Entscheides zumindest die Parteientschädigung an die Druckerei Flawil AG nicht rechtens seien, weshalb ich Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben soll. Dies hat mein Anwalt am 26. November 2001 auch getan. Ich meinerseits habe am 12. Dezember 01 die Regierung angeschrieben und mich u.a. über diesen Entscheid beklagt. Die Regierung hat diese Aufsichtsbeschwerde dem Finanzdepartement zur Bearbeitung überwiesen. Die Regierung wies am 5. März 02 meine Beschwerde ab und beschloss u.a., *„Von einer Kostenerhebung wird diesmal noch abgesehen. Sollte Alex Brunner weitere trölerische Anzeigen erheben, wird die Frage der Kostenüberbindung zu prüfen sein. Im Weiteren wurde behauptet, dass auch nicht einzusehen sei, inwiefern die Entscheide des BD und DIM rechtswidrig sein sollten.“* Mit andern Worten sind aus Sicht der Regierung alle meinen bisherigen Bemühungen nur trölerischer Art, also leichtfertig und den Geschäftsgang verzögernd! Wohl eher müsste es heissen, die Korruptionsgeschäfte verzögernd!

In meiner zweiten Eingabe an den Grossen Rat vom 7. Februar 02 habe ich unter Position 1.1.2 auch dies erwähnt, doch sind Sie darauf gar nicht eingetreten.

Ebenfalls habe ich diese Vergabe im Rahmen meiner Strafanzeige vom 10. Januar 01 gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten in Position 2.2 zusammen mit den abgesprochenen Publikationen in der Wilerzeitung / Volksfreund als Strafdelikt in der Thematik Amtsmissbrauch, ungetreuer Amtsführung und der aktiven und/oder passiven Bestechung angezeigt. Wie ja bekannt ist, war die Anklagekammer der Meinung, dass keine Strafdelikte vorhanden sind, obschon sie welche bestätigt hat, die aber nicht verfolgt werden und zudem sei es nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, Vergaben nach submissionsrechtlichen Gesichtspunkten erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Im Rahmen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht hat sich das Baudepartement ebenfalls vernehmen lassen. Christoph Gämperle, Leiter der Rechtsabteilung hat sie in alleiniger Kompetenz verfasst und seinen bereits erstellten Entscheid verteidigt.

Das Verwaltungsgericht hat an der Sitzung vom 4. Juni 02 festgehalten, dass die Vergabe **widerrechtlich** sei und alle Kostenverfügungen der BD aufgehoben. Ausdrücklich hob das Verwaltungsgericht hervor, dass es **wiederholt** festgehalten habe, dass Vergaben unter diesen Konstellationen nicht rechtens seien, was das BD selbstverständlich auch wissen müsse.

Zu ergänzen ist noch, dass der Gemeinderat Flawil aufgrund des Entscheides des Verwaltungsgerichtes sich nun gezwungen sah, den widerrechtlich erstellten Vertrag, offiziell für 2 Jahre erstellt, faktisch aber auf unbestimmte Zeit vorgesehen, neu zu erstellen, indem er während der Hauptferienzeit eine neue freie Submission mit kurzer Frist durchführte und damit den Geist der Submissionsverordnung einmal mehr unterlief.

Darüber erhob ich beim BD wiederum Aufsichtsbeschwerde. Christoph Gämperle, Leiter der Rechtsabteilung sah sich am 30. August 02 aufgrund meiner Vorwürfe in meiner ersten Eingabe an die BV gezwungen, mich anzufragen, ob er gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c VRP befangen sei. Den Entscheid habe ich ihm überlassen, denn als Jurist sollte er eigentlich selbst wissen, was Sache ist. Es ist aber zu vermuten, dass er nicht in den Ausstand getreten ist. Auf alle Fälle hat das BD meine Aufsichtsbeschwerde geprüft und wiederum mit der Begründung abgewiesen, dass die Vergabe rechtens sei. Kosten wurden diesmal nicht erhoben, ein Zeichen, dass die Vergabe eben doch wieder widerrechtlich vergeben wurde, denn sonst hätte das BD diese getrost erheben können, selbst wenn das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde hätte entscheiden müssen.

Zu erwähnen ist noch, dass das BD beim Departement für Inneres und Militär eine Vernehmlassung eingeholt hatte, die Gabriela Maag Schwendener als Leiterin Rechtsdienst unterzeichnete. Darin entgegnete sie meine Behauptung, dass der Auftrag für immer bei der Druckerei Flawil AG bleibe, obschon die Vergabe nur für 2 Jahre ausgeschrieben worden ist, dass die Bürgerversammlung mit ihrer Änderung von Art. 6 der Gemeindeordnung vom 27. März 01 die Grundlage für eine längerfristige Lösung in Form des Anzeiger Flawil beschlossen habe. Das Verwaltungsgericht war aber nicht der Meinung des DIM und unterstützte meine Auffassung.

2. Folgerungen

Aufgrund des Entscheides des Verwaltungsgerichtes stellen sich verschiedene Fragen auf mehreren Ebenen:

Stufe Gemeinde

- Der Gemeinderat Flawil kann nicht mehr behaupten, er habe nicht gewusst, dass er keine Abgebotsverhandlungen durchführen dürfe, nachdem er im Rahmen meiner Aufsichtsbeschwerden im Jahr 2000 einige kritische Äusserungen bezüglich seinen Vergaben hat einstecken müssen.
- Der Gemeinderat Flawil wollte ja bereits im Sommer 2000 die Vergabe der amtlichen Publikationen konkurrenzlos an die Druckerei Flawil vergeben. Bereits in diesem Zeitpunkt hat er die Vernehmlassung über meine erste Aufsichtsbeschwerde abgeschlossen, in der mehrere Arbeitsvergaben ganz heftig kritisiert wurden. Der Gemeinderat hat daher die Vergabe vorsätzlich und konkurrenzlos an die Druckerei Flawil AG vergeben wollen.
- Wird dieser Fall isoliert betrachtet, so hat eine Behörde (Gemeinderat Flawil), seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil (konkurrenzloses zuhalten der Arbeitsvergabe an die Druckerei Flawil AG) zu verschaffen, ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB begangen.

Stufe Anklagekammer

- Die AK hielt unter diesem Sachverhalt fest: „Aufgrund der Empfehlungen des Baudepartements wurde bei der WEKO ein Gutachten in Auftrag gegeben und gestützt darauf ein Einladungsverfahren durchgeführt. Der Regierungsrat sah in der Folge keinen Anlass gegen die Vergabe einzuschreiten. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein, die erfolgte Vergabe unter submissionsrechtlichen Gesichtspunkten einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Die vagen Verdächtigungen des Strafklägers vermögen keinen strafrechtlich relevanten Tatverdacht zu begründen; RRB, 55.“ Zu ergänzen ist noch, dass die hier erwähnte Aufsichtsbeschwerde nur die versuchte Vergabe vom Sommer 2000 betraf, jedoch nicht jene vom Herbst - Winter 2000.
- Die AK schreibt in ihrem Entscheid vom 17. Mai 01, „*Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein, die erfolgte Vergabe einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.*“ Damit gibt sie auch schwarz auf weiss zu, dass sie keine strafrechtliche Verfolgung dieses Deliktes will, also genau das, was ich ihr schon immer vorhalte und das bisher von allen kantonalen Behörden bestritten wird.
- Betrachten wir in diesem Fall das Verhalten der AK, so hat sie Amtsmissbrauch und oder ungetreue Amtsführung gemäss Art. 312 bzw. 314 StGB begangen. Die Bevorteilten sind Gemeinderat und Konsorten, die strafrechtlich nicht verfolgt werden, weil sie im Minimum Amtsmissbrauch begangen haben.
- Damit ist auch offensichtlich, dass die AK ganz genau weiss, dass sie Strafdelikte begangen hat. Dabei wird auch ersichtlich, weshalb sich die AK bzw. ihre Mitglieder den Titel Verbrecher gefallen lassen müssen, weil Amtsmissbrauch bzw. ungetreue Amtsführung mit einer Maximalstrafe von über 3 Jahren Zuchthaus belegt wird und deshalb als Verbrechen zählt.
- Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Strafklage gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten nicht der einzige Fall ist, sondern die Begünstigung generell erfolgt! Die Mitglieder der AK sowie die übrigen kantonalen und nationalen Behörden kennen die Tragweite ihrer ungemütlichen Situation, weshalb auch hier nichts unternommen, sondern nur bemängelt wird.

Stufe Baudepartement

- Das BD hat die Aufsichtsbeschwerde geprüft und festgestellt, dass die Vergabe angeblich rechtmässig sei. Unter dem Kürzel BD trägt Willi Haag für diesen Entscheid primär die Verantwortung.
- Betrachten wir den Hauptentscheid isoliert, so hat RR Willi Haag Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB begangen, weil er dem Schreibenden das Recht verweigert hat und zudem die Druckerei Flawil AG zulasten des Schreibenden bevorteilt hat.
- Wie weit im Hauptentscheid über die Aufsichtsbeschwerde auch Beamte des Rechtsdienstes beteiligt sind, muss eine Untersuchung zeigen. Es ist aber davon auszugehen, dass Beamte, insbesondere der Leiter Rechtsdienst, Christoph Gämperle, aktive Hilfe geleistet hat.
- Im Rahmen der Vernehmlassung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht hat der Leiter Rechtsdienst, Christoph Gämperle in eigener Kompetenz entschieden und damit dafür auch die Verantwortung übernommen.
- Betrachten wir die Vernehmlassung isoliert, so hat Christoph Gämperle Rechtsverweigerung begangen, was ein Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB darstellt. Bevorteilt worden ist die Druckerei Flawil AG und die Nachteile hatte der Schreibende.

Stufe Regierung

- Die Regierung hat die erneute Beschwerde über die Aufsichtsbeschwerden geprüft und hat behauptet, dass nicht einzusehen sei, weshalb dieser Entscheid rechtswidrig sei. Sie trägt deshalb für diesen Entscheid primär die Verantwortung. Wie weit der Rechtsdienst des Finanzdepartements noch als Gehilfe belangt werden kann, muss eine Untersuchung zeitigen. Insbesondere steht der Leiter Rechtsdienst des FD, Ralph Dischler im Verdacht der Gehilfenschaft.
- Betrachten wir die Vernehmlassung isoliert, so hat die Regierung Rechtsverweigerung begangen, was ein Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB darstellt. Bevorteilt worden ist die Druckerei Flawil AG und die Nachteile hatte der Schreibende.

Stufe Grosser Rat

- Der Grosse Rat bzw. die RPK trat am 7. Mai 02 auf dieses Thema gar nicht darauf ein. Sie könnten sich ja auch herausreden, dass Sie nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen dürfen. Dann sind die Ausreden aber längstens beendet.
- Sie werden dem Vorwurf ausgesetzt, nachdem ich Ihnen wiederholt und begründet Willkür und Verbrechen mitgeteilt habe, die Sie nicht wahr haben wollen, dass Sie Ihr Amt nicht getreu ausführen. Sie hätten in diesem Fall im Minimum die Pflicht gehabt, nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, weshalb der Grosse Rat ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB begangen hat.

1.2 Baubewilligungen MFH Waldrain und Autounterstand Säntisstrasse in Flawil

1. Ausgangslage

Die Baubewilligung für das Mehrfamilienhaus Waldrain habe ich bereits mit der Aufsichtsbeschwerde vom 23.06.00 beim Baudepartement gerügt und festgehalten, dass die Baukommission am 17. November 1992 die Baubewilligung erteilt habe, obschon sie keine Bewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes beim Kanton eingeholt habe. Angesichts der massiven Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes, hätten die kantonalen Behörden ein Gesuch für das Ausführungsprojekt auch ablehnen müssen.

Gemäss Entscheid der AK vom 17.05.01 hat bereits die Regierung in ihrem Beschluss vom 05.12.00 den Vorwurf der ungetreuen Amtsführung an die Baukommission erhoben. Gleichzeitig wirft sie der Baukommission vor, sie hätte gewusst, dass sie beim Kanton hätte eine Bewilligung einholen müssen, nachdem das Verwaltungsgericht im Jahre 1987 über einen ähnlichen Fall in der Gemeinde Flawil habe entscheiden müssen, denn die personelle Situation war mehr oder weniger unverändert.

Den Fall des Autounterstandes an der Säntisstrasse habe ich in keiner Aufsichtsbeschwerde erwähnt. Doch hat gemäss Entscheid der AK die Regierung in ihrem Beschluss vom 05.12.00 auch hier den Vorwurf der ungetreuen Amtsführung an die Baukommission erhoben, weil sie auch hier keine Bewilligung für das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone beim Kanton eingeholt habe. Die Regierung hat deshalb die Akten zwecks Prüfung eines allfälligen Strafverfahrens dem Untersuchungsamt Gossau überwiesen. Angezeigt hat sie aber lediglich einen Teil der Baukommissionsmitglieder im Fall Säntisstrasse. Jene im Fall Waldrain jedoch gar nicht.

Die AK hält in ihrem Entscheid fest, dass genügend konkrete Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Straftatbestand der ungetreuen Amtsführung erfüllt sei. Sie behauptet auch,

dass zur Zeit noch nicht feststehe, welche Mitglieder der Baupolizeikommission in welcher Weise auf die getroffenen Entscheidungen Einfluss genommen hätten.

Zu bemerken ist, dass es in beiden Fällen darum geht, dass die Baukommissionen Baubewilligungen erteilt hatten, obschon sie wussten, dass sie keine kantonale Bewilligungen eingeholt haben. Interessant ist jedoch, dass die AK im Fall Säntisstrasse zumindest den Baupräsidenten als Straftäter orten konnte, im Fall Waldrain gelang es ihr jedoch nicht. Der Grund, dass gemäss AK lediglich Felix Bossart im Fall Säntisstrasse verfolgt werden soll, liegt lediglich darin, weil die Regierung ein Teil der Baukommission zur einstweiligen Strafverfolgung frei gegeben hat. Es wäre ja zu offensichtlich gewesen, wenn die AK alle begünstigt hätte, obschon die Regierung Strafdelikte bestätigt hatte.

Aus diesem Grund hat sie den Untersuchungsrichter angewiesen, der AK ein Gesuch um Eröffnung des Strafverfahrens auf namentlich genannte Personen einzureichen, sobald feststehe, welche Mitglieder der Baupolizeikommission in mutmasslich relevanter Weise an den beiden genannten Baubewilligungen mitgewirkt haben. Sollte sich im Zusammenhang mit den zu untersuchenden Sachverhalten konkrete Anhaltspunkte für eine Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Behördemitglieder oder Beamte ergeben, wäre ebenfalls ein entsprechendes Gesuch um Ausdehnung der Eröffnung einzureichen. Zu beachten ist, dass die AK im Zusammenhang mit den beiden Baubewilligungen im Sinne der Erwägungen lediglich **vorläufige** Ermittlungen angeordnet hat. Das Wort „*vorläufig*“ beschreibt das weitere Schicksal der Untersuchung, indem eben nur vorläufig untersucht wird, aber nicht abschliessend.

Aus diesem Grund wird die Begünstigung in Raten begangen, weshalb gegen Felix Bossart seit bald 3 Jahren kein Strafverfahren an die Hand genommen worden ist.

In andern Fällen hatten die Behörden eine viel grössere Eile, wenn es darum ging ein Behördenmitglied oder einen Beamten öffentlich und damit vor Gericht rein zu waschen. Als Beispiel sei das Verfahren gegen den Lehrer Hans Paul Candrian aus Rorschach erwähnt. Das Strafverfahren wurde im Mai 2002 eröffnet und bereits im Juni dieses Jahres hatte ihn das Bezirksgericht freigesprochen, obschon der Richter den Verdacht der sexuellen Belästigung hegte, wollte der Staatsanwalt Andreas Keller dies aber nicht untersucht haben, obschon er es hätte tun müssen.

2. Entgegnungen

Alle diese Fakten waren bereits bei meiner ersten und zweiten Eingabe an den Grossen Rat bekannt, nur habe ich sie Ihnen nicht so detailliert aufbereitet. Sie haben mir dabei in allen Punkten das Recht verweigert und dafür gesorgt, dass diese Willkür und Verbrechen weiterhin Bestand haben und strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Es stellen sich hier aber wiederum auf mehreren Ebenen verschiedene Fragen:

Stufe Gemeinde (Baukommission bzw. Gemeinderat):

- Es ist erstellt, dass im Minimum die Baukommission ungetreue Amtsführung begangen hat.

Stufe Anklagekammer:

- Die AK hat in ihrem Entscheid nur vorläufige Ermittlungen angeordnet. Vorläufig heisst ja lediglich fürs Erste, also bis der kleine Untersuchungsrichter ein weiteres Gesuch um Ermächtigung stellt, das die mächtige AK ja bereits hätte erteilen können, wenn sie gewollt hätte, lagen ihr doch sämtliche Akten vor. Sie hat es daher vorsätzlich unterlassen.
- Dass aufgrund dieser Vorgeschichte der kleine Untersuchungsrichter selber merkt, dass ein weiteres Gesuch um Ermächtigung bestimmt abgelehnt und damit auch unerwünscht ist und zudem für die eigene Karriere nur hinderlich ist, wird er sich auch

nicht getrauen, dies zu stellen, weshalb auch die Strafuntersuchung nicht an die Hand genommen wird. Zudem ist es ja auch so, dass ein grosser Teil der UR im Amt selbst Strafdelikte begehen, weil sie die ganze behördliche Verbrecherorganisation aktiv unterstützen.

- Damit haben wir auch hier die AK wieder überführt, dass sie ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB begangen hat.
- Wie weit der betroffene Untersuchungsrichter und dessen vorgesetzter Staatsanwalt, Heinrich Gründler ebenfalls noch strafrechtlich belangt werden können, wird eine gründliche Untersuchung zeitigen.

Stufe Regierung:

- Nachdem die Regierung das Untersuchungsamt Gossau mit der Überweisung der Akten für eine Strafverfolgung beauftragt hat und dabei zumindest im Fall Säntisstrasse die mitbeteiligten Täter namentlich erwähnt hat, hätte sie es auch im Fall Waldrain tun müssen. Im Minimum aber kann man der Regierung nachweisen, dass sie den damaligen Gemeindevorsteher Bruno Isenring offensichtlich begünstigt hat. Damit hat sie ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB begangen.
- Die Regierung weiss auch, dass eine effiziente Strafuntersuchung gegen den Gemeinderat Flawil nicht an die Hand genommen wird. Aus diesem Grund macht sie sich auch hier der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig. Sie kann auch nicht mehr behaupten, dass sie davon keine Kenntnisse habe, weil ich sie wiederholt darüber orientiert habe, weshalb sie sogar vorsätzlich handelt und den Tatbestand erst recht erfüllt.

Stufe Grosse Rat:

- Der Grosse Rat könnte im Rahmen meiner ersten Eingabe noch behaupten, er könne nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen, doch dazu gibt es eine ganze Menge Gründe, dass er trotzdem ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB begangen hat:
- Spätestens bei der zweiten Eingabe hätten Sie sich der Sache annehmen müssen und dies untersuchen müssen, denn damals war das Verfahren abgeschlossen, doch behaupteten sie, nachdem das Bundesgericht Rechtsverweigerung begangen hatte, ein Eintreten erübrige sich. Im Weiteren hat der Grosse Rat noch nie Anstalten gemacht, sich der ausgesetzten Vorwürfe seriös anzunehmen. Ganz besonders ist hier auch die Akteneinsicht der grossrätlichen Kommissionen ein Thema, wie ich sie in meiner ersten Eingabe an die BV unter Position 2.2 sowie nachstehend beschrieben habe. Dazu trägt aber auch wieder der Grosse Rat die Verantwortung!

Wenn das Bundesgericht aus angeblich formellen Gründen nicht auf eine Beschwerde eintritt, so heisst es noch lange nicht, dass das beschwerte Urteil auch tatsächlich mit bundesrecht verträglich ist. Dies wurde aber vorgetäuscht, in der Hoffnung, nichts unternehmen zu müssen, damit die Willkür weiter gedeihen kann!

- Sie können wohl behaupten, dass Sie das Kurzgutachten von Prof. Franz Riklin über das Ermächtigungsverfahren offiziell nicht erhalten hätten, doch können sie nicht behaupten, dass sie davon nichts gewusst haben. Doch genau mit Ihrer nachweislichen Kenntnisnahme wären sie zum Handeln gezwungen gewesen, sich der Sache gründlich anzunehmen. Da sie dies aber nicht wollten, haben sie einmal mehr ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB begangen.
- Weiter kommt noch hinzu, dass Sie verpflichtet wären, die Regierung und die Staatsverwaltung zu beaufsichtigen, damit diese rechtmässig und effizient arbeitet. Wenn nun aber ein Gericht, die AK, Urteile fällt, die die UR bevormundet und ihnen vorab Hand-

lungen abverlangt, die wiederum Entscheide der AK erfordern, die sie aufgrund der bereits vorhandenen Akten hätte fällen können, zudem aber auch noch im Haupturteil ersichtlich wird, dass diese aus politischen Gründen keine Strafverfolgung will, so wird nicht nur Schindluderei betrieben, sondern ganz massiv ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB.

Dies zu verhindern wäre primär Sache der Regierung und selbstverständlich obläge es dem Grossen Rat dies auch zu kontrollieren und entsprechend energisch einzuschreiten, werden hier doch nicht nur Behördenmitglieder und Beamte zu Lasten andern begünstigt und bevorteilt, sondern zudem auch noch Steuergelder unnötig vergeudet.

Weiteres:

In diesem Zusammenhang sei noch vermerkt, dass über beide Fälle im Bericht der GPK Flawil an die Bürgerversammlung kein Hinweis angebracht worden ist. Der Fall Säntisstrasse war aber bei der GPK intern registriert worden, doch waren ihr gewisse Formalitäten nicht klar, weshalb sie damals den Rechtsdienst des DIM angefragt hatten. Es war ausgerechnet der damalige Leiter, Hansrudolf Artha, der es nicht für nötig hielt, der GPK eine Antwort zu erteilen. Erst rund ein Jahr später, als sich die GPK bei der Regierungsrätin darüber beklagte, huddelte er eine Antwort hin, doch war der Amtsbericht bereits erstellt und das betroffene Amtsjahr abgeschlossen, um dies auch noch im Bericht erwähnen zu können, sofern es die GPK auch tatsächlich vorgesehen hatte.

1.3 Veränderung Stockenstrasse beim Bau MFH

1. Ausgangslage

In meiner ersten Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000 habe in Kapitel 8.2 über diese Baubewilligung bereits vage Verdachte von Unstimmigkeiten gerügt. Anlässlich des Augenscheines im Rahmen des Aufsichtsverfahren habe ich dann feststellen müssen, dass noch etwas anderes faul war, doch was brachte ich erst später in Erfahrung.

In meiner Strafanzeige, reichte ich diese Verdachte wiederum sehr summarisch ein. Die AK hat dazu festgehalten, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Bauabnahmen vorzunehmen, zumal die Regierung mir in diesem Punkt keine Folge geleistet habe. Letzteres heisst natürlich noch lange nicht, dass alles in Ordnung ist.

Die Regierung hat den Gemeinderat in diesem Fall dazu verurteilt, für den vorgenommenen Ausbau im Bereich der Stockenstrasse 14 und 16 ein Strassenplanverfahren durchzuführen. Der Gemeinderat hat am 7. Juni 2002 die Planaufgabe eröffnet. Dabei hat er vermerkt, dass die Strasse im Zusammenhang mit einer Überbauung auf einer Länge von 40 m verbreitert worden sei, dies jedoch nie publiziert worden sei, was nun nachgeholt werde.

Die Begutachtung des veröffentlichten Planes ergab eine Strassenverbreiterung von bis zu ca. 1.30 m. Ein Augenschein vor Ort ergab jedoch, dass der Strassenrand erst kürzlich in die entgegengesetzte Richtung verlegt worden war, glänzten doch die Randsteine noch, als wären sie erst gestern verlegt worden. Die Strasse war also anstatt verbreitert, verschmälert worden! Dies wurde mir durch die angeforderten Geometerpläne sowie auch dem für die Gemeinde Flawil zuständigen Geometer auch noch mündlich bestätigt. Anzumerken ist, dass die Strasse nicht ausparzelliert ist. Die Grenze verläuft ca. in der Mitte der Strasse. Bossart hat sich daher in der Eigenschaft als Baupräsident und zugleich als Bauherr von der Baukommission Vorteile gewähren lassen, die nur Eingeweihte, also Behördenmitglieder und Beamte erhalten.

2. Entgegnungen

Stufe Gemeinde (Baukommission bzw. Gemeinderat):

- Es muss davon ausgegangen werden, dass Felix Bossart als Bauherr und zugleich als Baukommissionspräsident die Stockenstrasse nicht eigenmächtig baulich verschmälert hatte, sondern, dass dies auf irgend eine Art aktenkundig wurde. Aufgrund der gemeinderätlichen Publikation vom Juni 2002, aber auch aufgrund meiner Informationen muss geschlossen werden, dass die Baukommission Bossart die dazu nötige Bewilligung erteilt hatte, der Strassenplan vom Gemeinderat aber nicht geändert worden war.
- In diesem Fall hat die Baukommission und ev. der ganze Gemeinderat ungetreue Amtsführung begangen, weil sie als Mitglieder einer Behörde, bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen geschädigt haben, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.
- Selbst wenn Bossart die Verschmälerung der Strasse eigenmächtig durchgeführt hätte und dies im Rahmen der Bauabnahme entdeckt und aktenkundig geworden wäre, so hätte die Baukommission ihn der Polizeikommission anzeigen müssen, damit er bestraft worden wäre. Damit hätte der Gemeinderat Kenntnis erlangt und wäre zum Handeln gezwungen gewesen. Doch dies wurde ebenfalls unterlassen, weshalb sich im Minimum die Baukommission der ungetreuen Amtsführung zu verantworten hätte.
- Der Gemeinderat hat mit der tatsachenwidrigen Publikation einmal mehr sein Amt missbraucht, um jemandem einen Vorteil zu verschaffen, weshalb er auch hier ungetreue Amtsführung begangen hat.

Stufe Regierung:

- Aus dem Entscheid der Regierung könnte geschlossen werden, dass sie den Gemeinderat, sofern überhaupt, lediglich in den Fällen strafrechtlich verfolgen wollte, in denen er es unterlassen hatte, eine kantonale Bewilligung einzuholen, um so seine Stellung oder jene der Staatsverwaltung nicht erodieren zu lassen.
Eher wahrscheinlicher aber dürfte die Tatsache sein, dass sie sich aufgrund meiner Veröffentlichungen gezwungen sah, ein vorläufiges Bauernopfer zu tätigen, indem sie einzelne Gemeinderäte strafrechtlich verfolgen liess, jedoch ganz genau wusste, dass die AK nachher das ihre täte, um auch diese noch zu begünstigen.
- Die Regierung wird sich auch in diesem Fall der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB zu verantworten haben, weil sie als Behörde, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihr zu wahren öffentlichen Interessen geschädigt hat, um einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.
- Wie weit die Mitarbeiter des Rechtsdienst der BD der aktiven Gehilfenschaft beteiligt sind, wird eine gründliche Untersuchung zeitigen. Der Verdacht ist aufgrund des Verhalten des Leiter Rechtsdienst jedoch erheblich.

Stufe Anklagekammer:

- Die Regierung hat in ihrem Entscheid vom 05.12.00 den Gemeinderat Flawil aufgefordert, die Strassenverschmälerung („Ausbau“) rückgängig zu machen. Die AK begünstigt den Gemeinderat, indem sie sich hinter der formellen Redewendung der Regierung „Der Anzeige wir keine Folge geleistet.“ versteckt, die keine rechtliche Wirkung entfaltet, erst recht nicht in strafrechtlicher Hinsicht. Die AK begeht daher in diesem Punkt ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB.

Stufe Grosser Rat:

- Selbst wenn ich dem Grossen Rat diesen Fall nicht detailliert unterbreite, sondern nur grundsätzlich darauf hingewiesen habe, dass die AK Begünstigung begehe, so hätte er dies bei einer gründlichen Prüfung ebenfalls feststellen müssen. Der Grosse Rat wird sich auch unter diesem Punkt der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB zu verantworten haben, weil er als Behörde, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihm zu wahren öffentlichen Interessen geschädigt hat, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

1.4 Die Nichtbewilligung der Stützmauer Kerbelring II in Flawil

1. Ausgangslage

Im Jahre 1991 wurde die Überbauung Kerbelring - angrenzend an den Mittleren Botsbergweg - durch ein örtliches Handwerkerkonsortium erstellt. Mit den Umgebungsarbeiten wird ebenfalls eine Bollensteinstützmauer mit einer Kronenhöhe von gegen 3 m erstellt. Die Stützmauer ist nicht bewilligt. Ein Nachbar reklamiert gegen die in Arbeit begriffene Bollensteinstützmauer. In der Folge nimmt die BK einen Augenschein. Darauf müssen 1-2 Schichten Steine entfernt werden. Mit Brief vom 21.06.91 teilt das Bausekretariat mit, dass diese Bollensteinstützmauer toleriert werde, es wird jedoch kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Zudem behauptet die BK, entgegen der alten und neuen Bauordnung, dass diese Stützmauer nicht bewilligungspflichtig sei (Grenzfall).

Wir stellten nachträglich fest, dass die Stützmauer in die Fahrbahn gestellt worden ist, weshalb der Geometer beauftragt worden ist, diese einzumessen. Mit seiner planlichen Darstellung bestätigte er auch den Verdacht.

Im Jahre 1997/98 versuchte ich mit dem Gemeinderat Flawil die alten Pendenzen zu bereinigen. Im Januar 1998 wurde ich von der Baukommission aufgefordert, alle meine Pendenzen dem Gemeinderat einzureichen, was auch im April 1998 geschah. Darin habe ich auch die Situation Stützmauer Kerbelring beschrieben. Doch der Gemeinderat teilte mir im August 1998 mit, dass alle meine Vorbringen reine Behauptungen seien und die Beschuldigungen von den Amtsträgern vehement bestritten werde. Gleichzeitig verwies er mich auf den Rechtsweg.

Darauf hin erhob ich gegen die Stützmauer Anzeige und verlangte, dass ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei. Die Baukommission wies meine Anzeige mit Hilfe des Anwaltes Christoph Möhr, St. Gallen ab. Dagegen erhob ich beim Gemeinderat Rekurs, doch auch dieser wies mein Begehren ab.

Im Rahmen der Aufsichtsbeschwerden 2000 prüfte die Regierung auch diesen Fall. Sie stellte fest, dass die Baukommission einerseits Art. 84 Abs. 2 BauG verletzte, indem sie die öffentlich-rechtlichen Einsprachen bereits am 13. Dezember 1988 abwies, die Baubewilligung aber erst am 7. Februar 1989 erteilte. Andererseits sei ebensoklar, dass die Baukommission bei der Erteilung der Baubewilligung erstens die Vorschriften über die Einheit der Baubewilligung (Art. 87 BauG) verletzte sowie zweitens die Vorschriften des Überbauungsplans Kerbelring II und die Anordnungen der Regierung im Entscheid vom 10. Mai 1989 (Nr. 654) missachtete, weil sie die Bewilligung der Umgebungsgestaltung vorbehielt, trotzdem aber einen Ausnützungsbonus von 20 Prozent gewährte. Komme hinzu, dass einerseits eine Bewilligung für die Umgebungsgestaltung bis heute (November 2000) nicht vorliege, obwohl dies eigentlich vor Inangriffnahme der Umgebungsgestaltungsarbeiten hätte geschehen sollen, andererseits die heute bestehende Umgebungsgestaltung offensichtlich nicht den Vorschriften des Überbauungsplans Kerbelring II entspreche. Für die Umgebungsgestaltung sei somit ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Nach den Feststellungen am Augenschein sowie den Akten ist zudem erstellt, dass die Stützmauer teilweise in der Verkehrsfläche des Mittleren Botsbergwegs stehe.

Die Regierung hob deshalb alle Entscheide der Baukommission sowie des Gemeinderates auf sowie verpflichtete letzteren, ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren für die Umgebungsgestaltung sowie ein Baubewilligungs- und Strassenplanverfahren für die Stützmauer bei der Reiheneinfamilienhausüberbauung Kerbelring II durchzuführen. In den verflochtenen 3 Jahren hat der Gemeinderat Flawil diesbezüglich aber noch keinen Finger gerührt, die zugesagten notwendigen Verfahren durchzuführen.

Die Anklagekammer wies meine Strafanzeige in diesem Punkt mit der Begründung ab, dass das blosse Nichtbestehen einer Baubewilligung noch keinen Straftatbestand erfülle: RRB, 6ff., 42f.

Dem Grossen Rat habe ich diesen Fall nicht spezifisch vorgelegt, doch Sie wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass im Minimum die AK Begünstigung begehe, weil sie Behördenmitglieder und Beamte nicht strafrechtlich verfolge. Doch bei meiner ersten Eingabe befanden Sie, dass das Strafprozessgesetz auf formell korrekte Weise zustande gekommen sei und bei der 2. Eingabe behaupteten Sie, nachdem das Bundesgericht formell nicht auf meine staatsrechtliche Beschwerde eingetreten war und damit Rechtsverweigerung begangen hatte, dass Sie nun erst recht nicht darauf einzutreten hätten.

2. Entgegnungen

Stufe Gemeinde (Baukommission bzw. Gemeinderat):

- Da die Regierung das Nichtbestehen einer Baubewilligung festgestellt hatte, hob sie deshalb die Entscheide der Baukommission und des Gemeinderates der Jahre 1998/99 auf. Die letzteren beide behaupteten damals noch mit Unterstützung ihres Anwaltes Christoph Möhr, St. Gallen, es läge eine Baubewilligung vor. Damit hat der Gemeinderat Rechtsverweigerung begangen, was ein Amtsmisbrauch gemäss Art. 312 StGB darstellt. Die Bevorteilten sind das Baukonsortium, die ihre Stützmauer in die Fahrbahn haben stellen dürfen und die Strasse in Nachbars Grund verlegten, sowie kein Baubewilligungsverfahren haben durchführen müssen. Die Benachteiligten sind die Nachbarn der gegenüberliegenden Strassenseite, denen das Recht verweigert wurde und sich deshalb gegen Verschiebung der Strasse in ihren eigenen Grund nicht zur Wehr setzen können.
- Damit haben Mitglieder einer Behörde oder Beamte (Baukommission bzw. Gemeinderat), die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil (Baukonsortium Stützmauer in Fahrbahn setzen zu lassen) zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil (Nachbarn des Baukonsortium die Strasse in ihr Land verlegen) zuzufügen, Amtsmisbrauch gemäss Art. 312 StGB begangen.
- Eine Untersuchung wird zeitigen, inwieweit auch Anwalt Christoph Möhr des Amtsmisbrauchs oder allenfalls der ungetreuen Amtsführung schuldig sein wird, weil er die Behörde sehr wahrscheinlich rechtswidrig beraten hat. Dieser Verdacht ist deshalb dringlich, weil die Entscheide so geschrieben worden sind, die die Baukommission bzw. der Gemeinderat so nicht selbst hätten formulieren können.

Stufe Regierung:

- Nachdem erstellt ist, dass durch die Baukommission bzw. den Gemeinderat Amtsmisbrauch begangen worden ist, hat sich die Regierung der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig gemacht, weil sie die Täter strafrechtlich nicht verfolgen wollte.
- Es wird auch hier die Frage zu klären sein, wie weit die Mitarbeiter des Rechtsdienst der BD der aktiven Gehilfenschaft beteiligt sind.

Stufe Anklagekammer:

- Nachdem wir bereits haben feststellen können, dass die Baukommission bzw. der Gemeinderat Flawil unter diesem Punkt Amtsmisbrauch begangen haben und die AK einen Straftatbestand unter falschen Begründungen vorsätzlich verneint hat, hat sie sich der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig gemacht.

Stufe Grosser Rat:

- Nachdem ich den Grossen Rat wiederholt auf Missstände in der Staatsverwaltung aufmerksam gemacht und diese auch konkret beschrieben habe, er jedoch meine Vorbringen vorsätzlich abgewiesen hat und doch belegt ist, dass meine Schilderungen begründet sind, hat der Grosse Rat sich der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig gemacht.

1.5 Nötigung und Rechtsverweigerung durch den Gemeinderat Flawil mit Unterstützung der kantonalen Behörden

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erschliessung des Baulandes Mittlerer Botsberg hat sich die Baukommission im Januar 1997 mit mir erstens auf die entsprechende Erschliessungsvariante geeinigt und zweitens wurde vereinbart, dass jede Partei die bei ihr anfallenden Kosten der Erschliessungsplanung bis zur endgültigen Festlegung des Perimeters selber trage. Der Gemeinderat hat im März 1997 auch die mit der Baukommission bestimmte Erschliessungsvariante bestätigt und zudem auch die Erschliessungsplanung übertragen.

Das im Sommer 1998 eingereichte Erschliessungsvorprojekt wurde von der Baukommission geprüft und der Bauverwalter mit seinem Sekretär unterbreiteten mir im Oktober 1998 den Bescheid. Grundsätzlich wurde die neue Erschliessungsstrasse entlang dem Bach für gut befunden, hingegen wurden die Angaben über den Ausbau des Mittleren Botsbergweges zurückgestellt, da diesbezüglich meine Anzeige wegen der nicht bewilligten Stützmauer hängig war.

Wie im vorigen Kapitel beschrieben, wurde meine Anzeige abgewiesen. Dagegen wollte ich den Rechtsweg nicht weiter beschreiten, sondern wollte endlich konkrete Angaben zu meinem Projekt erhalten, weshalb ich der Baukommission dies im März 1999 mitteilte. Doch anstatt mir endlich die Rahmenbedingungen zum Ausbau des Mittleren Botsbergweges bekannt zu geben, widerrief die Baukommission die gemachten Angaben für die neue Erschliessungsstrasse entlang dem Bach. Die gemachten Zusagen für die Bachabstände wurden beinahe verdoppelt. Da diese Angaben für den Ausbau des Mittleren Botsbergweges fehlen, kann auch kein vollständiges Bauprojekt ausgearbeitet werden.

Aufgrund dieser Willkür erhob ich im Februar 2000 Aufsichtsbeschwerde. Die Regierung belehrte den Schreibenden, dass ich grundsätzlich Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 88 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 lit. b VRP erheben könnte, ich jedoch kein Erfolg haben werde, da das Erschliessungsvorprojekt nicht bewilligungsfähig sei. Zu Art. 88 Abs. 2:

Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine Behörde:

- a) sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen oder sie ungerechtfertigt verzögere;*
- b) die Amtsgewalt missbraucht oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe;*
- c) bei Ausübung der Befugnisse sonst willkürlich gehandelt habe.*

Da der Gemeinderat bzw. die Baukommission die zugesagten Ausführungsbedingungen unbegründet änderte, haben sie willkürlich gehandelt, weshalb entweder lit. b oder c Anwendung finden würden. Da sie aber auf mein ausdrückliches Begehren hin die Ausbaubedingungen des Mittleren Botsbergwegs nicht bekannt gegeben haben, stünde entgegen der Meinung der Regierung auch lit. a zur Disposition.

Nach Art. 89 Abs. 1 lit. b VRP wäre eine Rechtsverweigerungsbeschwerde beim zuständigen Departement einzureichen. Da es sich vorliegend um eine Bauangelegenheit handelt, wäre das Baudepartement zuständig, also ausgerechnet jenes Departement, das meine Aufsichtsbeschwerde aufbereitet hat. Es entsteht daher der Eindruck, dass das Baudepartement Arbeit suche, indem es ein weiteres Verfahren bearbeiten möchte, um die gleichen Akten nochmals zu studieren!

Wenn nach Interpretation der regierungsrätlichen Antwort nur bei einem bewilligungsfähigen Erschliessungsprojekt eine Rechtsverweigerungsbeschwerde Erfolg haben würde, so hätte die Regierung tatsächlich im Rahmen meiner Aufsichtsbeschwerde handeln müssen.

Die Regierung schreibt zudem in ihrem Entscheid vom 5.12.00 unter Erwägungen, I. Zuständigkeit und Verfahren, 1b): Aufsichtsbehörden sind sowohl die Regierung als auch das zuständige Departement, wobei die Regierung die Oberaufsicht ausübt und gegebenenfalls für Zwangsmassnahmen nach Art. 238 ff. GG sowie für eine Straf- oder Schadenersatzklage bei Nichteinschreiten durch die Gemeindebehörden zuständig ist.

Damit widerspricht sie sich selbst. Also wäre sie auch in diesem Fall zum Handeln gezwungen gewesen, doch das hat sie vorsätzlich unterlassen.

Der Anzeige wurde in diesem Punkt nur insofern Folge geleistet, als der Gemeinderat angewiesen wurde, erneut über den Ausstand von Gemeinderat Felix Bossart zu entscheiden.

Zu ergänzen ist, dass ich nur Aufsichtsbeschwerde erhoben habe, weil mir der Gemeinderat genau diese Angaben verweigert bzw. die bereits erteilten Angaben widerrufen hat. Dies habe ich bereits bei der ersten Aufsichtsbeschwerde festgehalten. Somit hat die Regierung meine Absicht bewusst unterlaufen, in der Hoffnung, dass ich schlussendlich klein beigeben und die Behörden nicht mehr angreifen werde.

Die AK behauptete in ihrem Entscheid: Vom Regierungsrat seien in materieller Hinsicht keine Beanstandungen erhoben worden. Die allenfalls nicht korrekte Behandlung eines Ausstandesuchs und eine allenfalls verspätete Versendung eines Schreibens seien unter strafrechtlichen Gesichtspunkten irrelevant; RRB, 10f., 46f.

In meinen Eingaben an den Grossen Rat habe ich diesen Fall wiederum nicht explizit herausgeschält, sondern wie alle andern Fälle lediglich summarisch abgehandelt. Ich habe Sie aber auf alle relevanten Kriterien aufmerksam gemacht, doch haben Sie meine Vorbringen wie Dreck abgetan.

Inzwischen war der Gemeinderat jedoch nicht untätig. So hat er auf mein wiederholtes Begehren vom Februar 2001 die Ausbauangaben bekannt zu geben, mitgeteilt, dass nun wiederum andere Kriterien für den Ausbau der Strasse entlang dem Bach Anwendung finden werden. Damit liegt nun die 3. Variante vor. Dafür hat mir die Baukommission am 17. April 2001 aber auf die konkrete Aufforderung hin, die Ausbaubedingungen für den Mittleren Botsbergweg wieder verweigert. Gleichzeitig haben sie mir aber entgegen der am 14. Januar 97 getroffenen Abmachung angekündigt, dass sie die aufgelaufenen Arbeiten abrechnen werden. Darauf habe ich den Gemeinderat am 23. April 2001 betreffend den fehlenden Ausbauangaben wiederum in Verzug gesetzt.

Wenige Tage später folgte die angekündigte Rechnung, gegen die ich beim Gemeinderat am 18. Mai 2001 Rekurs erhob. Am 13. Juli 2001 mahnte ich den Gemeinderat wegen dem

noch ausstehenden Rekurs der Rechnung. Darauf teilte der Ratsschreiber am 17. Juli 2001 mit, dass zur Zeit rechtliche Abklärungen laufen. Am 23. August 2001 hat der Gemeinderat beschlossen und mich angefragt, ob ich die mir im Januar/März 1997 zugesprochene Erschliessungsplanung wieder dem Gemeinderat abgeben werde. Über den Rekurs werde er erst nach meiner Stellungnahme entscheiden. (Beilage Rekursentscheid)

Aus den Erwägungen geht hervor, dass die Baukommission bei der Rechtsabteilung des Baudepartement die vorerwähnten Abklärungen hat durchführen lassen und dieses damit den genannten Vorschlag unterbreitet haben muss, also einen Rekursentscheid von einem anderen Entscheid abhängig zu machen. Dies ist eine klassische Nötigung.

Am 5. November 2001 habe ich den Gemeinderat betreffend dem Rekurs wiederum in Verzug gesetzt. Am 20. November 2001 teilt er mir mit, dass meine Mahnung für ihn unverständlich sei, weshalb er den Protokollauszug vom 23.08.01 beilegt. Am 26. November 2001 mahne ich in das 3. Mal wegen dem Rechnungsrekurs, doch diesmal reagiert er nicht.

Am 21. Januar 2002 teile ich dem Gemeinderat mit, dass er die Planung auf dem genannten Areal soweit vorantreiben soll, damit ich anschliessend mit der weiteren Planung und der Bebauung beginnen könne.

Am 1. Februar 2002 entscheidet die Baukommission wie voraus mitgeteilt, dass die Kostenverfügung vom 3. Mai 2001 widerrufen werde. Am 5. Februar 2002 hebt der Gemeinderat den Rekurs infolge Widerrufs der Vorinstanz auf. Gleichentags beschliesst er wie angekündigt einen Planungskredit zu Handen des Budgets der laufenden Rechnung aufzunehmen und die Tiefbaukommission wird mit dem Vorhaben beauftragt.

In der Folge hat der Gemeinderat einem örtlichen Bauingenieur einen Planungsauftrag erteilt, ein Erschliessungsprojekt auszuarbeiten. Im August 2003 wurde es fertiggestellt. Dabei gibt es eine Vielzahl von Beanstandungen. Aus den Plänen ist u.a. ersichtlich, dass nun bereits die 4. Variante der Strasse entlang dem Bach vorhanden ist. Aber auch formelle Gründe sprechen dagegen. So hat die Verwaltungsgerichtskommission in einem anderen Verfahren entschieden, dass der Gemeinderat zuerst das Ausstandsverfahren durchführen müsse, bevor sie materiell auf die Beschwerde eintreten könnten. Auch im genannten Fall hat es der Gemeinderat nie für nötig befunden, in den Ausstand zu treten, selbst jene nicht, die gegen mich persönlich geklagt haben. Der Leiter Rechtsdienst des BD, Christoph Gämperle fand es ebenfalls nicht nötig, bei der „Rechtsberatung“ des Gemeinderates in den Ausstand zu treten. Vielmehr ging es darum, den Schreibenden mit allen Mitteln mundtot zu machen.

Damit noch nicht genug: Am 12. Dezember 2001 habe ich die GPK Flawil angeschrieben, ihr den Sachverhalt dargestellt und sie aufgefordert, die Sache zu prüfen sowie in Ihrem Amtsbericht das Ergebnis Ihrer Prüfung ungeschminkt aufzuführen.

Nachdem der Amtsbericht über das Jahr 2001 erschienen ist und darin auch der GPK-Bericht vorliegt, habe ich am 4. März 2002 der GPK mitgeteilt, was ich alles bemängle:

- Im Bereich der Führung des Gemeindehaushaltes wurde lediglich festgehalten, dass die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimme und letztere ordnungsgemäss geführt werde, etc. Daraus kann die Bürgerversammlung entnehmen, dass zumindest die Rechnung buchhalterisch mehr oder weniger in Ordnung ist. Richtig wäre es eigentlich, dass die GPK festhält, was sie geprüft hat und nachher rapportiert, was sie unter den einzelnen Gebieten festgestellt hat. Nur so würde sie Artikel 76 Absatz 1 GG Nachachtung verschaffen. Ob die gestellten Rechnungen rechtmässig sind, steht jedoch nach wie vor offen! Dies ist aber nicht primär unter dem Titel Führung des Gemeindehaushaltes, sondern unter der Amtsführung des Rates und der Verwaltung zu prüfen.

Als Hinweis zur Führung des Gemeindehaushaltes: Es sollte hinlänglich bekannt sein, dass die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesen durch das Amt für Gemeinden nur eine formelle ist und demzufolge keine materielle Wirkung zeigt. Aus diesem

Grund ist diese Erwähnung im GPK-Bericht lediglich Zierrat. Genau gleich verhält es sich beim gemeinderätlichen Kassensturz, doch beeindruckt dies den Laien ungemein!

- Im Bereich Amtsführung des Rates und der Verwaltung wurde lediglich festgehalten, dass dies Schwerpunkt der Tätigkeit bilde. Leider lässt sich im ganzen GPK-Bericht kein Ergebnis über diese Kontrolltätigkeit finden, nicht einmal generell. Es wird lediglich festgehalten, dass die Gemeinderechnung zu genehmigen sei.

Damit wurde nur die Abnahme der Führung des Gemeindehaushaltes durch die Bürgerversammlung erwirkt, die Abnahme der Amtsführung des Rates und der Verwaltung bleibt dabei aber nach wie vor ausgeklammert. Entgegen dem einleitenden Absatz im Bericht, wurde der Bürgerversammlung nicht gemäss Gesetz rapportieren, sondern so wurde der Hauptauftrag der GPK-Arbeiten unterschlagen, sofern sie überhaupt erstellt wurde.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2002 (Eingang 6. März) teilt mir die GPK u.a. mit, dass sie sich in formeller Hinsicht keine bestimmte Prüfung vorschreiben lassen müsse und schon gar nicht eine zwingende Beantwortung von gestellten Fragen. In materieller Hinsicht gehe es um die Erschliessung Mittlerer Botsberg. Mit dieser Angelegenheit habe sich die Regierung schon befasst, weshalb die GPK nichts beizufügen habe.

Es ist zu vermuten, dass das ergangene Schreiben der GPK nicht auf ihrem Mist gewachsen, sondern vielmehr vom Rechtsdienst des DIM vorverfasst worden ist, denn die Mitglieder der GPK sind nicht so intelligent, so zu argumentieren. Zu ergänzen ist auch noch, dass die Regierung den Sachverhalt lediglich bis ins Jahr 2000 untersucht hat, doch der GPK habe ich die behördliche Tätigkeiten aus dem Amtsjahr 2001 gerügt, die sie kontrollieren mussten.

Am 6. März 2002 teile ich der GPK meine Antwort zu ihrem Schreiben mit, doch auf eine Antwort warte ich noch heute.

2. Entgegnungen

Es stellen sich hier aber wiederum auf mehreren Ebenen verschiedene Fragen:

Stufe Gemeinde (Baukommission bzw. Gemeinderat, sowie die GPK):

- Aufgrund des Sachverhaltes kann entnommen werden, dass der Gemeinderat bzw. die Baukommission wiederholt völlig willkürlich entschieden haben, beispielsweise mit den wiederholten Änderungen für die Ausführungsbedingungen Erschliessung Strasse entlang dem Bach. Damit hat der Gemeinderat ganz eindeutig Amtsmisbrauch gemäss Art. 312 StGB begangen.
- Es geht auch hervor, dass der Gemeinderat mir trotz wiederholter Mahnung die Angaben für den Ausbau des Mittleren Botsbergweg vorenthielt. Daher hat er auch hier Amtsmisbrauch gemäss Art. 312 StGB begangen.
- Schlussendlich hat der Gemeinderat im Rahmen des Rekurses der Kostenverfügung mit Hilfe des Rechtsdienstes des BD zwei unabhängige Verfahren miteinander verknüpft und damit sogar eine vollendete Nötigung gemäss Art. 181 StGB begangen.
- Es wird auch zu untersuchen sein, inwieweit die GPK Flawil mit ihren unvollständigen und widerrechtlichen Amtsberichten an die Bürgerversammlung unter dem Titel der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB strafrechtlich zu belangen seien, weil sie als Behörde, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen geschädigt hat, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Stufe Baudepartment:

- Es wird noch zu klären sein, inwieweit der Rechtsdienst sich des Amtsmissbrauchs oder der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 312 bzw. 314 StGB oder allenfalls der Gehilfenschaft im Zusammenhang mit der Rechtsberatung des Gemeinderates Flawil für den Rekurs der Kostenverfügung zur Rechenschaft gezogen werden kann.
- Ebenfalls stellt sich die Frage, inwieweit das Baudepartement und damit der Rechtsdienst mit der Prüfung der Aufsichtsbeschwerde 2000 für die Regierung in der Thematik Amtsmissbrauch oder ungetreuen Amtsführung strafrechtlich belangt werden kann.

Stufe Regierung:

- Die Regierung hat einerseits behauptet, ich hätte Rechtsverweigerungsbeschwerde zu erheben, dazu aber keinen materiellen Erfolg, weil das Erschliessungsprojekt nicht bewilligungsfähig sei. Andererseits gibt sie aber zu, dass sie auch angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung gemäss Art. 238 GG ergreifen könne sowie für Zwangsmassnahmen zuständig sei. Da im Rahmen meiner Aufsichtsbeschwerde bereits bekannt war, dass der Gemeinderat bzw. die Baukommission Amtsmissbrauch begangen hat, hat sie im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde unter diesem Punkt Rechtsverweigerung und damit Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB begangen.
- Die Regierung hat es daher auch unterlassen, den Gemeinderat bzw. die Baukommission wegen seines Amtsmissbrauchs strafrechtlich verfolgen zu lassen, weshalb sie sich der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig gemacht hat.

Stufe Anklagekammer:

- Nachdem erstellt ist, dass der Gemeinderat bzw. die Baukommission bis zur Einreichung der Strafanzeige bis Januar 2001 bereits Amtsmissbrauch begangen haben und die AK behauptete, es lägen keine strafrechtlich relevante Hinweise vor, so hat sie wiederum vorsätzlich ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB begangen.

Stufe Grosse Rat:

- Nachdem ich den Grosse Rat wiederholt auf Missstände in der Staatsverwaltung aufmerksam gemacht und diese auch konkret beschrieben habe, er jedoch meine Vorbringen vorsätzlich abgewiesen hat und doch belegt ist, dass meine Schilderungen begründet sind, hat der Grosse Rat sich der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig gemacht.

1.6 Weiteres

Die bisher detailliert aufgeführten Sachverhalte sind nur ein kleiner Teil dessen, die der Grosse Rat in den letzten Jahren hätte untersuchen müssen, es aber vorsätzlich unterlassen hat. Verschiedene weitere Fälle, die mich betreffen oder die ich entweder bereits gerügt habe oder noch zur Rüge gelangen, könnten aufgezählt werden. Doch eines müssen Sie sich endlich bewusst sein. Flawil ist nicht eine besondere Ausnahme im Kanton St. Gallen, sie ist lediglich der Durchschnitt. Nun wissen Sie, welches Potential an Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen vorhanden ist. Damit muss einem auch bewusst werden, dass es unzählige Personen gibt, die deshalb ein vitales Interesse haben, dass dies alles nicht aufgedeckt wird.

Wie Sie haben feststellen können, sind es aber genau jene Personen, die zuoberst in Behörden und Verwaltung sitzen und im Umgang mit dem Recht mehrheitlich geübt sind! Der Grosse Rat gehört ebenfalls dazu!

2. Zusammenhänge zwischen meinen Eingaben und Ihren Antworten

2.1 Zum Ermächtungsverfahren

In meiner ersten Eingabe habe ich Ihnen nachstehendes Rechtsbegehren gestellt:

1. Es seien die nachstehenden Sachverhalte und Fragen zu untersuchen und schriftlich zu beantworten.
2. Die Fragen an die Regierung aus dem Schreiben vom 12. Juli 2001 sind von der Regierung beantworten zu lassen.
3. Im weiteren seien die Ihnen nötigen Massnahmen zu ergreifen und zu beschliessen, sowie auch durchzusetzen.

Im Detail habe ich Ihnen zusätzlich eine Vielzahl von Fragen aufgelistet, die Sie hätten klären sollen, jedoch unterlassen haben.

In meiner zweiten Eingabe habe ich Ihnen u.a. nachstehendes Rechtsbegehren gestellt:

4. Ich verlange ultimativ, dass der Grosse Rat anlässlich der Februarsession 2002 das Ermächtungsverfahren und damit Art. 16 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes per sofort ersatzlos aufhebt.
5. Gleichzeitig hat der Grosse Rat die Strafuntersuchungsorgane umgehend anzuweisen, dass alle abgewiesenen Strafanzeigen unverzüglich in die Untersuchung zu nehmen sind, damit möglichst wenig Fälle verjähren.

1. Ausgangslage

Verschiedene Gründe habe ich beim Ermächtungsverfahren in Strafsachen aufgeführt, dass es gegen Bundesrecht verstosse. Auch habe ich das Zustandekommen des Ermächtungsverfahrens aufgearbeitet, doch nie habe ich behauptet, dass das Strafprozessgesetz nicht in einem formell ordentlichen Verfahren zustande gekommen sei. Immer habe ich auf die materielle Angelegenheit verwiesen und auch auf deren willkürliche Anwendungspraxis, die auch als Leitentscheide in der Gerichts- und Verwaltungspraxis nachgelesen werden können. Im Weiteren habe ich auch nie einen direkten Zusammenhang mit meiner damaligen staatsrechtlichen Beschwerde erstellt. Vielmehr ging es um eine grundsätzliche Abrechnung mit diesem Verfahren.

In der Berichterstattung der Rechtspflegekommission an den Grossen Rat vom 28. November 01 hat der damalige Präsident Armin Eugster festgehalten, dass das Strafprozessgesetz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vom Grossen Rat erlassen worden sei. Das Gesetz unterstand dem fakultativen Gesetzesreferendum. Dieses sei nicht ergriffen worden. Die Rechtspflegekommission sehe daher keine Veranlassung, auf die Eingabe in diesem Punkt weiter einzugehen. Was das beanstandete Ermächtungsverfahren nach Art. 16 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes anbetreffe, sei auf die hängige staatsrechtliche Beschwerde zu verweisen. Das Parlament dürfe sich nicht in die Beurteilung hängiger Fälle einmischen.

In der Berichterstattung der Rechtspflegekommission an den Grossen Rat vom 7. Mai 02 hat wiederum der damalige Präsident Armin Eugster festgehalten, dass sie entgegen meiner Auffassung der Überzeugung seien, dass das st. gallische Ermächtungsverfahren und die zugehörige Praxis der Anklagekammer – als richterliche Behörde – die Beachtung des Lega-

litätsprinzips in dem Sinn gewährleiste, dass eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Bevorzugung des Beamten ausgeschlossen werde (GVP 1987 Nr. 56). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bundesgericht mit Entscheid vom 20. Dezember 2001 auf meine Beschwerde betreffend Nichteröffnung eines Strafverfahrens bzw. betreffend Bundesrechtswidrigkeit des st. gallischen Ermächtigungsverfahrens mangels Legitimation des Beschwerdeführers nicht eintrat sowie aufgrund einer eingeholten Vernehmlassung seitens des Präsidenten der Anklagekammer sehe die RPK in rechtlicher Hinsicht keinen Handlungsbedarf, dem Grossen Rat die Aufhebung von Art. 16 Abs. 2 lit. b StP zu beantragen und den weiteren Forderungen von Alex Brunner in diesem Zusammenhang Folge zu geben. Zum Gutachten von Dr. Franz Riklin könne die RPK keine Stellung beziehen, da es ihr – bzw. dem Grossen Rat – nicht zugestellt worden sei.

2. Entgegnungen

Damit das bundesrechtswidrige Ermächtigungsverfahren und damit auch die ganze Willkür im Kanton St. Gallen weiterhin Bestand haben kann, mussten Sie versuchen, mein Begehren so beantworten, damit Sie sich nicht mit der Kernsache befassen mussten. Zupass kann Ihnen auch ihre konstante Praxis, dass die Kommissionen keine Kontrollen im eigentlichen Sinn durchführen, sondern sich von einer kleinen Garde blenden lassen, die vorgaukelt, dass alles in bester Ordnung sei, so wie ich es in Kapitel 2.2 „Die Akteneinsicht der grossrätlichen Kommissionen“ meiner ersten Eingabe an die Bundesversammlung dargelegt habe.

- In diesem Sinn wurden meine detaillierten Fragen in meiner ersten Eingabe mit Hinweis auf die Nichteinmischung in die Beurteilung hängiger Gerichtsfälle gezielt nicht untersucht und nicht beantwortet.

Diese Logik setzt sich kompromisslos fort, indem die Rechtspflegekommission auch nicht einmal den Versuch unternommen hat, das Ermächtigungsverfahren an einem konkreten Beispiel nachzuvollziehen, damit sie sich ein eigenes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen machen kann.

- Ebenso wurde darauf verwiesen, dass das Strafprozessgesetz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vom Grossen Rat erlassen worden sei, das dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstand.

Damit wurde dem uninteressierten und/oder unfähigen Ratsmitglied vorgegaukelt, dass alles rechtens sei, zumal ja auch das Bundesgericht sich nicht leisten könne, falsches Recht zu sprechen.

Tatsache aber ist, dass das Bundesgericht wiederholt vorsätzlich falsches Recht spricht, indem es mittels überspitztem Formalismus Rechtsverweigerung begeht. Rechtsverweigerung erfüllt den Straftatbestand des Amtsmissbrauch und gilt als Verbrechen. Die Begründung des bundesgerichtlich überspitzten Formalismus können Sie in Kapitel 3.3 meiner 2. Eingabe an die BV nachlesen.

- Nachdem die erste Eingabe mit den genannten Scheinargumenten abgewiesen worden ist, ist auch der Vorschlag der Rechtspflegekommission mehr als fragwürdig, das Anliegen auf politischem Wege mittels Vorschlag zu einer Gesetzesänderung weiterzuverfolgen. Hier geht es den Systemhaltern vielmehr darum, dem bundesrechtswidrigen Ermächtigungsverfahren eine, wenn auch zweifelhafte Legitimation zu verleihen. Zudem wäre darüber ein Plebiszit von vorne herein zum Scheitern verurteilt, weil ich als Einzelner und Ausserkantonaler gegen die ganze Behördenschafft hätte antreten müssen und ich zudem die Medien auch noch gegen mich gehabt hätte.
- Die RPK behauptete am 7. Mai 02 vor dem Grossen Rat, dass sie der Überzeugung sei, dass das st.gallische Ermächtigungsverfahren und die zugehörige Praxis der Anklagekammer die Beachtung des Legalitätsprinzips in dem Sinn gewährleistet, dass ei-

ne vom Gesetzgeber nicht gewünschte Bevorzugung des Beamten ausgeschlossen werde.

Wie kann denn die RKP zur Überzeugung kommen, dass das Ermächtigungsverfahren und die zugehörige Praxis die Bevorzugung von Beamten ausschliesse, wenn sie dies selbst gar nie geklärt hat?

Der Grosse Rat geht immer davon aus, dass die Richter sich bilderbuchmässig an das Recht hielten. Tatsache aber ist, dass letztere es nicht tun und der Rat will dies aber vorsätzlich nicht kontrollieren, weil er weiss, dass keine idealisierten Verhältnisse vorliegen. Der Grosse Rat hat sich auch in der Vergangenheit nie die Mühe genommen, die Richterschaft zu überprüfen. Lediglich Besuche bei den Gerichten mit allgemeinen Kontrollen, sowie ob allenfalls die Fristen gewahrt worden sind, genügen dem verfassungsmässigen Auftrag an den Grossen Rat nicht.

Die RPK und damit der Grosse Rat hat sich lediglich aufgrund einer eingeholten Vernehmlassung seitens des Präsidenten der Anklagekammer informiert. Dass diese Vernehmlassung von Oberholzer ganz einseitig und unvollständig war, kann nicht geleugnet werden, weil Oberholzer dieses Willkürsystem weiter ausgebaut hat und dies immer noch tut. Er ist sich bewusst, dass er in seinem Amt ganz massiv Amtsmissbrauch und ungetreue Amtsführung begeht, weshalb er auch eine beschönigte Darstellung der Fakten ablieferte, wie sie schon sein Vorgänger Hardy Notter in GVP 1987 Nr. 56 darlegte, damit die tatsächlichen Gegebenheiten nicht bekannt werden. Die RPK und damit der Grosse Rat verkennt, dass mit dieser Entscheidung, wie es auch schwarz auf weiss beschrieben ist, Art. 16 Abs. 2 ausgedehnter als bisher interpretiert wird.

Obschon in GVP 1987 Nr. 56 und sonst bei jeder Gelegenheit immer wieder die Litanei ertönt, dass die AK als richterliche Behörde Gewähr biete, dass die Respektierung des Legalitätsprinzips in dem Sinn, dass eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Privilegierung des Beamten in der Sache selbst ausgeschlossen werde. Doch wie kann denn überhaupt das Legalitätsprinzip aufrecht erhalten werden, wenn Behördenmitglieder und Beamte bereits vor einer Strafuntersuchung Einblick in die Strafklage erhalten und ihnen damit die Möglichkeit eingeräumt wird, Beweismaterial zu vernichten und Absprachen zu treffen? Dies wird dem Normalverbraucher überhaupt nicht möglich gemacht. Vielmehr steckt man ihn in U-Haft, selbst wenn die Beweise dürftig sind, was hingegen bei den Behördenmitgliedern und Beamten nicht geschieht. Zudem sei beispielsweise auf einige Leitentscheide hingewiesen, die das propagierte Legalitätsprinzip in ein mehr als fragwürdiges Licht stellen:

- Nr. 43 vom 18. Februar 1956
Art. 10 Abs. 2 StP: Die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen strafbarer Handlungen, welche die Amtsführung eines Beamten betreffen, ist auch dann Sache der AK, wenn der Verzeigte nicht mehr Beamter ist. Damit genießt er einen lebenslangen Schutz. Dies ist aber nicht Sinn und Geist eines Ermächtigungsverfahrens, weshalb die Privilegierung dieser Personengruppe erstellt ist. Kommt noch dazu, dass in den Kommentaren zur Einführung zum StGB dies eben genau nicht Absicht gewesen war. Beachte dazu auch die chronologische Entwicklung des Ermächtigungsverfahrens, wie sie in der Eingabe an den Bundesrat dargestellt ist.
- Nr. 36 vom 28. September 1981
Art. 112 StP: Die Beschlagnahme von Papieren, die sich im Besitz von Verwaltungsbehörden befinden, ist unzulässig. Da es sich bei den bevorteilten um Behördenmitglieder und Beamte handelt, können sie mit diesem Leitentscheid deshalb die Herausgabe von belastendem Material verhindern und damit eine Strafuntersuchung gänzlich vereiteln.
- Nr. 51 vom 15. März 1982
Art. 10 Abs. 2 StP: Die AK ist nicht zuständig, über die Eröffnung eines Strafverfahrens

rens gegen einen st. gallischen Beamten zu entscheiden, wenn er bei dem ihm zur Last gelegten Verhalten als Beamter eines anderen Kantons gehandelt hat.

- Nr. 70 vom 27. Mai 1994
Art. 10 Abs. 2 StP: Die AK ist nicht zuständig, über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen einen im Kanton St. Gallen tätig gewesenen ausländischen Beamten zu entscheiden.
Dieser Entscheid **widerspricht** sogar dem Entscheid Nr. 43 vom 18. Februar 1956!

Im Zusammenhang der letzten beiden Entscheide geht klar hervor, dass nur st. gallische Beamte, die ihre Straftaten im Kanton St. Gallen verübt haben, in den Genuss des Ermächtigungsverfahrens gelangen. Begehen sie Straftaten ausserhalb des Kantons, so sind jene Behörden zuständig, in denen das Delikt begangen wurde. In diesen Fällen kann der Kanton St. Gallen gegenüber den andern fremden Behörden nicht behaupten, sie müssten gegen den Beschuldigten zuerst noch ein Ermächtigungsverfahren durchführen, weil dieser ein Behördenmitglied oder ein Beamter sei. Spätestens mit diesem Begehren würden die übrigen Kantone dagegen protestieren und das Ermächtigungsverfahren mit gutem Erfolg anfechten. Erst recht könnte es sich die AK in dieser Konstellation, in bisheriger kantonsinterner Manier nicht leisten, eine Ermächtigung zu verweigern. Aus diesem Grund ist es auch so lange gegangen, bis die Widerrechtlichkeit dieses Verfahrens erst aufgedeckt worden ist, weil die St. Galler Anwälte davon ebenfalls profitieren.

Der Kanton St. Gallen beruft sich immer darauf, dass er das Ermächtigungsverfahren gleich handhabe, wie der Bund seines gemäss Art. 366 Abs. 1 StGB. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Bundes (sGS 170.32) ist ein Bundesbeamter auch dann dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Straftaten von st. gallischen Behördenmitgliedern und Beamten werden nur verfolgt, wenn sie ausserhalb des Kantons St. Gallen begangen worden sind, weil sie dann nicht von den St. Gallern, sondern von jenen Kantonen verfolgt werden, in denen die Delikte begangen worden sind. Der Kanton St. Gallen verhindert seit 1955 jegliche Bestrafung von Behördenmitgliedern und Beamten, sei es in der Strafverfolgung selber oder sei es durch das Gericht oder gar miteinander!

- Aufgrund der genannten Gründe nimmt die RPK das Nichteintreten des Bundesgerichtes auf meine staatsrechtliche Beschwerde als günstige Gelegenheit wahr, um keinen rechtlichen Handlungsbedarf zu sehen und damit meinem Begehren keine Folge zu leisten. Das Ermächtigungsverfahren soll weiterhin Bestand haben, damit Behördenmitglieder und Beamte weiterhin ungeschoren und unter dem Segen der Anklagekammer sowie der verantwortlichen Behörden Strafdelikte begehen können.
- Dass die RPK behauptet, das Kurzgutachten von Dr. Franz Riklin sei ihr bzw. dem Grossen Rat nicht formell zugestellt worden, kann wohl behauptet werden, doch wäre es bei einer getreuen Amtsführung nötig gewesen, darauf einzutreten. Keineswegs kann aber der ganze Grosse Rat behaupten, dass er davon keine Kenntnis hatte.

Nachdem das Thema des st.gallischen Ermächtigungsverfahrens auch in den Medien behandelt wurde, brachte Armin Eugster dazu eine persönliche Bemerkung an und behauptete, dass die Legitimität des Ermächtigungsverfahrens bei den Rechtsgelehrten kontrovers beurteilt würde. Zuerst muss einmal unterschieden werden zwischen Ermächtigungsverfahren und Ermächtigungungsverfahren. Jeder Untersuchungsrichter steht auch beim Normalbürger vor der gleichen Tätigkeit, wenn er eine Strafklage erhalten hat. Wo sind die strafrechtlich relevanten Fakten, die überhaupt eine Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen. Liegen tatsächlich keine vor, so wird auch der UR ein Verfahren einstellen. So lange die AK die gleiche

Tätigkeit ausüben würde wie der UR, so könnte die Diskussion tatsächlich kontrovers diskutiert werden, wenn dieses Verfahren nicht grundsätzlich gegen Art. 8 BV betreffend der Rechtsgleichheit verstossen würde und der Gesetzgeber dies beim StGB auch zugelassen hätte. Doch wie Sie im vorigen Abschnitt haben entnehmen können, führt die AK im Kanton St. Gallen mit den Behördenmitglieder und Beamten nicht die gleichen Tätigkeiten durch wie der UR beim Normalbürger. Diese Gründe zu untersuchen wäre schon lange Sache der Regierung und des Grossen Rates gewesen, doch dies will man um jeden Preis verhindern.

Der Grosse Rat sei auch nicht richterliche Behörde und deshalb nicht legitimiert, das Ermächtigungsverfahren per sofort ersatzlos aufzuheben, wird behauptet. Hier ist noch zu ergänzen, dass es nicht einer richterlichen Behörde bedarf, dieses Verfahren aufzuheben. Wenn der Grosse Rat die Kompetenz zur Festsetzung eines Gesetzes besitzt, so kann er es selbstverständlich auch wieder aufheben. Auch die Regierung könnte dies Kraft und vor allem müsste sie Pflicht ihres Amtes. Doch auch der Grosse Rat will die Willkür erhalten, weil es darunter zu viele Personen gibt, die davon handfest profitieren, weshalb man fadenscheinige Argumente sucht, um seine widerrechtlichen Pfründen auch weiterhin kräftig melken zu können.

2.2 Kommunale GPK-Berichte an die Bürgerversammlung

In meiner ersten Eingabe habe ich Ihnen nachstehendes Rechtsbegehren gestellt:

1. Es seien die nachstehenden Sachverhalte und Fragen zu untersuchen und schriftlich zu beantworten.
2. Die Fragen an die Regierung aus dem Schreiben vom 12. Juli 2001 sind von der Regierung beantworten zu lassen.
3. Im weiteren seien die Ihnen nötigen Massnahmen zu ergreifen und zu beschliessen, sowie auch durchzusetzen.

Im Detail habe ich Ihnen zusätzlich eine Vielzahl von Fragen aufgelistet, die Sie hätten klären sollen, jedoch unterlassen haben.

In meiner zweiten Eingabe habe ich Ihnen u.a. nachstehendes Rechtsbegehren gestellt:

1. Ich verlange ultimativ, dass der Grosse Rat anlässlich der Februarsession 2002 die Voraussetzungen schafft, dass per sofort das Ergebnis der Prüfung durch die GPK gemäss Art. 76 Abs. 1 Gemeindegesetz ungeschmälert und ungeschminkt an die Bürgerversammlung gelangt, erstmals per Bürgerversammlung 2002.
2. Weiter hat der Rat dafür zu sorgen, dass der Beschluss zeitverzugslos den Gemeinden übermittelt wird, damit sichergestellt ist, dass alle Geschäftsprüfungskommissionen ab sofort das neue Regime anwenden. Erstmals per Bürgerversammlung 2002.

1. Ausgangslage

In meiner ersten Aufsichtsbeschwerde vom Februar 2000 habe ich beanstandet, dass die Gemeinde Flawil ihre GPK-Berichte nicht gemäss Gesetz abfasse. Die Regierung leistete mir in diesem Punkt keine Folge, weshalb ich den GPK-Bericht über das Amtsjahr 2000 prüfte und feststellen musste, dass die wesentlichen Elemente im Bericht wiederum unterschlagen wurden. Die Analyse der GPK-Berichte aller Gemeinden im ganzen Kanton bestätigte mir das Bild von Flawil, zumal auch die Schulungsunterlagen für die GPK-Mitglieder in diese Richtung formuliert waren.

Darauf forderte ich die Regierung im April und Juli 2001 auf,

- a) ein Ausbildungskonzept für die Schulung der GPK-Mitglieder zu entwerfen und die Nachschulung so durchzuführen, dass die GPK-Berichte für das Amtsjahr 2001 entsprechend dem Gesetz abgefasst werden. Diesbezüglich erwartete ich, dass es keine interne

und externe Berichte mehr gebe und diese nach Aufgaben, Prüfungen und Ergebnissen zu strukturieren seien, sowie klare, anwendungsorientierte Richtlinien für deren Abfassung.

b) Im weiteren sei zu prüfen, wie die GPK beim künftigen Verschweigen von Missständen gegenüber der Bürgerschaft verstärkt zur Rechenschaft gezogen werden könne.

c) Schlussendlich sei bekannt zu geben, weshalb sie angeordnet bzw. zugelassen habe, die GPK-Berichte gesetzeswidrig zu schulen und so die politische Meinungsbildung erschwert habe.

Die Regierung beantwortete an der Sitzung vom 6. November 2001 / Nr. 664 mein Schreiben, indem sie es als Petition entgegennahm, also der schwächsten Form einer Eingabe und nicht beispielsweise als Aufsichtsbeschwerde.

Bezüglich den GPK-Berichten behauptete die Regierung, dass die GPK gemäss Art. 79 Abs. 2 GG darüber zu befinden habe, inwieweit sie die intern angebrachten Kritiken, Wünsche und Anregungen in ihrem Bericht an die Bürgerversammlung aufgreifen wolle. Weiter behauptet sie, dass die beanstandeten internen Berichte demnach eine gesetzliche Grundlage hätten und sich nicht auf Gewohnheitsrecht stützten.

In meiner ersten Eingabe an den Grossen Rat habe ich die Rechenschaftsberichte der GPK an die Bürgerversammlung beanstandet, dass sie nicht nach dem Gemeindegesetz abgefasst seien. Dazu habe ich Ihnen eine Anzahl Fragen gestellt, auf die Sie jedoch in der Antwort an den Grossen Rat gar nicht eingetreten sind.

In meiner zweiten Eingabe habe ich Ihnen die Situation über das Gemeindegesetz detailliert und in der geschichtlichen Chronologie vorgestellt, um Ihnen zu zeigen, dass die Regierung die Schulung der GPK-Mitglieder vorsätzlich falsch ausbildet, damit keine Strafdelikte der Behördenmitglieder und Beamten in die Öffentlichkeit gelangen.

Der Grosse Rat befand, dass die Regierung bzw. das Departement für Inneres und Militär (DIM) die Aufsicht über die Gemeinden ausüben, während sich Ihre Aufsicht auf die Regierung und die Staatsverwaltung konzentrierte. Sie nahmen Bezug auf die regierungsrätliche Antwort vom 6.11.01 (RRB 664) und behaupteten, der Grosse Rat bzw. die RPK erkenne einen Handlungsbedarf, wegen der Aufsicht der Regierung bzw. des DIM über die Gemeinden einzugreifen, weshalb die RPK keinen Antrag um Änderung des Gemeindegesetzes beantragte.

2. Entgegnungen

Die Regierung zitiert Art. 79 Abs. 2 GG, indem die GPK selbst zu befinden habe, inwieweit sie die intern angebrachten Kritiken, Wünsche und Anregungen in ihrem Bericht an die Bürgerversammlung aufgreifen wolle. Weiter behauptet sie, dass die beanstandeten internen Berichte demnach eine gesetzliche Grundlage hätten und sich nicht auf Gewohnheitsrecht stützten.

Das Gemeindegesetz besagt u.a. folgendes:

Art. 76 GG – Berichterstattung

- 1 *Die Geschäftsprüfungskommission berichtet der Bürgerversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.*
- 2 *Bevor sie ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme und verlangt Berichtigung von Rechnungsfehlern und Verschrieben.*
- 3 *Die Bürgerschaft kann Ergänzungsberichte verlangen.*

Zu Art. 79 GG - Zusammenarbeit mit dem Rat

- 1 *Der Rat kann die Geschäftsprüfungskommission ausnahmsweise zur Beratung einzelner Geschäfte beiziehen.*

2 Die Geschäftsprüfungskommission kann von sich aus dem Rat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

Die Argumentation der Regierung, die GPK habe darüber zu befinden, inwieweit sie die intern angebrachten Kritiken, Wünsche und Anregungen in ihrem Bericht an die Bürgerversammlung aufgreifen wolle, verstösst ganz eindeutig gegen das Gemeindegesetz.

Nach Lesart der Regierung habe die GPK primär dem Rat Bericht zu erstatten und daraus solle sie nach angeblich eigenem Ermessen entscheiden, welche Teile für die Bürgerversammlung abfallen sollen. Damit verdreht die Regierung die Prioritäten der GPK diametral, geht doch aufgrund des Gemeindegesetzes ganz eindeutig hervor, dass der gesetzliche Hauptauftrag der GPK die Berichterstattung an die Bürgerversammlung ist und nicht an den Rat, welcher gemäss Art. 79 Abs. 2 GG lediglich fakultativ (kann) ist. Die GPK ist das Kontrollorgan der Bürgerversammlung, um Rat und Verwaltung zu kontrollieren, doch nach der Antwort der Regierung habe die GPK dem Rat Bericht zu erstatten und nach Gutdünken vielleicht noch der Bürgerversammlung.

Obschon die Regierung in ihrer Antwort behauptet, dass es nicht den Tatsachen entspreche, dass die GPK in den vergangenen Jahren falsch instruiert worden sei, wird bei korrekter Anwendung des Gemeindegesetzes, wie vorgängig schwarz auf weiss belegt, die GPK eben trotzdem widerrechtlich geschult bzw. instruiert. Wie die Regierung im Detail weiter argumentiert, könnte u.a. im Entscheid über meine Aufsichtsbeschwerde vom 5.12.00 (RRB 896) entnommen werden, doch wird mir dies wohlweislich vorenthalten!

Grund dieser widerrechtlichen Gesetzesanwendung ist einzig und allein die Tatsache, dass die GPK auf dem politischen Wege ihrer Berichte Strafdelikte nicht bekannt geben darf, die vorher die Anklagekammer verneint hat. Nur so war es möglich alle diese behördlichen Verbrechen in den Gemeinden einigermaßen unter der berühmten Käseglocke zu halten. Weiter kommt noch wie bereits verschiedentlich festgehalten hinzu, dass sich die Behörden diesbezüglich deckten und die Anwälte bei diesen Verbrechen ebenfalls Hand boten, wie ich es Ihnen u.a. unter Position 1 beschrieben habe!

Regierung und Grosse Rat vereiteln daher der Bürgerversammlung die Oberaufsicht über die kommunale Verwaltung und den Rat, weil die GPK auf Anweisung der Regierung bzw. des DIM ihre Berichte gesetzeswidrig abfassen. Behördenmitgliedern und Beamten sowie den Regierungsparteien ist dies bekannt, weshalb sie nach Belieben und willkürlich schalten und walten können. Die Straftatbestände werden nicht publik, weil deren Veröffentlichung systematisch vereitelt werden.

Der Grosse Rat bzw. die RPK versteckten sich in Ihrer Antwort hinter der regierungsrätlichen Antwort vom 6.11.01 (RRB 664), die wie vorher beschrieben, widerrechtlich ist und behaupten, keinen Handlungsbedarf zu erkennen, wegen der Aufsicht der Regierung bzw. des DIM über die Gemeinden einzugreifen.

Bei den Gemeinden eingreifen müsste der Grosse Rat ohnehin nicht. Entscheidend wäre, dass er endlich seinem Auftrag und seinen Pflichten nachkäme und die Regierung sowie die Staatsverwaltung in Schranken weisen würde. Doch dazu hat er kein Interesse, weil er die Willkür erhalten will, da zu viele Personen davon handfest profitieren, die ihre widerrechtlichen Pfründen nicht kampfflos preisgeben werden.

Schlussendlich stellen sich hier wiederum in strafrechtlicher Hinsicht auf mehreren Ebenen verschiedene Fragen:

Stufe Regierung bzw. Departemente:

- Die Regierung legt das Gemeindegesetz in Bezug auf die GPK-Berichte völlig widerrechtlich aus und entzieht daher der Bürgerversammlung die Oberaufsicht über Verwaltung und Rat. Sie begeht daher ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB, da

sie bei einem Rechtsgeschäft die von ihr zu wahren öffentlichen Interessen schädigt, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

- Bezüglich der Beantwortung meiner Aufsichtsbeschwerden und Eingaben hat die Regierung deshalb ihre Amtsgewalt gemäss Art. 312 StGB missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.
- Inwieweit die Verantwortlichen des Departement für Innern und Militär, insbesondere jene des Rechtsdienstes ebenfalls wegen ungetreuer Amtsführung oder allenfalls wegen Gehilfenschaft strafrechtlich verfolgt werden können, wird eine Untersuchung zeitigen.

Stufe Grosser Rat:

- Nachdem ich den Grossen Rat wiederholt auf diese falsche Berichterstattung aufmerksam gemacht habe und diese auch konkret beschrieben habe, er jedoch meine Vorbringen vorsätzlich abgewiesen hat und doch belegt ist, dass meine Schilderungen begründet sind, hat der Grosse Rat sich der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig gemacht.

2.3 Die Akteneinsicht der grossrätlichen Kommissionen

1. Ausgangslage

Bereits anlässlich meines Vortrages vor der RPK vom 17. April 2002 habe ich begründet, wie unter Position 2.2 meiner Eingabe 1 an die BV beschrieben, dass der Grosse Rat seine Kompetenzen widerrechtlich und freiwillig an die Regierung bzw. Staatsverwaltung abgegeben habe, damit er seinen Kontrollfunktionen gegenüber der Regierung und der Staatsverwaltung nicht mehr nach komme.

Ursache dieser wiederum widerrechtlichen Auslegung ist Art. 23 Abs. 1 lit. a des GGR, indem nach dem Wort Amtsgeheimnis über eine Fussnote auf Art. 68ff des Staatsverwaltungsgesetzes zurück gegriffen wird. Darin wird der Grundsatz des Amtsgeheimnis beschrieben und in Art. 69 die Ausnahmen, die der jeweilige Departementsvorsteher definiert.

Zum Grossratsreglement:

Art. 23 - Befugnisse

- 1 *Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrages:*
 - a) *die das Geschäft betreffenden Akten einsehen; in Akten, die unter das Amtsgeheimnis⁶⁶ fallen, nimmt die Kommission **durch eine Abordnung Einblick**;*
 - b)⁶⁷ *Mitarbeiter des Staates und seiner Anstalten über Sachverhalte befragen;*
 - c) *Besichtigungen durchführen;*
 - d) *sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;*
 - e) *Interessenvertreter anhören.*
- ⁶⁶ *Art. 68 f. StVG, sGS 140.1;
Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937,
SR 311.0*
- ⁶⁷ *Fassung gemäss IV. Nachtrag*

Zum Staatsverwaltungsgesetz (StVG):

Art. 68 - Grundsatz

- 1 *Wer im Staatsdienst steht, unterliegt dem Amtsgeheimnis.*

- 2 *Geheimgehalten werden Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.*
- 3 *Das Amtsgeheimnis besteht nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.*

Art. 69 - Ausnahmen

- 1 *Der zuständige Departementsvorsteher oder der Staatssekretär kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.*

2. Entgegnungen

Der Grosse Rat legt im GGR in eigener Kompetenz seine Organisation im Rahmen seiner verfassungsmässigen Pflichten fest.

Das Staatsverwaltungsgesetz (StVG) bezweckt, wie es der Name bereits besagt, die Definition der Organisation der Staatsverwaltung. Der Grosse Rat gehört **nicht** der Staatsverwaltung an, da letztere zur Exekutive oder allenfalls zur Judikativen zählt. Der Grosse Rat jedoch gehört der Legislativen an, der die übrigen beiden Gewalten zu kontrollieren hätte. Doch diese Kontrolle vollzieht der Grosse Rat nicht nach Massgabe der Verfassung.

Mit der freiwilligen Unterwerfung des Grossen Rates über das Amtsgeheimnis unter das Staatsverwaltungsgesetz verzichtet er vorsätzlich auf die verfassungsmässige Kontrolle über die Staatsverwaltung und die Regierung, weil jedes Mal, wenn einem Departementsvorsteher der Einblick in die Akten nicht genehm ist, wir er daraus ein Amtsgeheimnis fabrizieren. Die Konsequenz daraus ist, dass nur noch eine Delegation der jeweiligen Kommission Einblick in die Akten erhält.

Wie diese Delegation schlussendlich zusammengestellt wird und vor allem wer sie auch zusammenstellt, ist mir im Detail nicht bekannt, doch wie bereits verschiedentlich festgehalten, werden wenn möglich nur Systemhalter der Verbrecherorganisation Kanton St. Gallen dabei sein. Diese werden dann den übrigen Mitgliedern das Blaue vom Himmel herunter beschwören, dass alles mit „rechten Dingen“ zu und her gegangen sei. Letztere wiederum sind zu einfältig, um überhaupt zu erkennen, dass sie lediglich eine luftverpestende Manipulirmasse der Verbrecherbande St. Gallen darstellen! Sie sind selbst so überheblich und von sich überzogen, dass sie es nicht bemerken, wenn man sie auf die Tatsachen aufmerksam macht! Das wiederum ist der Verbrecherbande St. Gallen nur recht, weshalb sie sich ins Fäustchen lacht ab diesen Däppen! Wichtig für sie ist, dass sie sich auch in Zukunft ab der grassierenden Willkür sanieren können.

Selbst wenn auch ein tatsächliches Amtsgeheimnis vorhanden wäre, so müsste der Grosse Rat vollständigen Einblick in die Akten erhalten, damit er sich ein eigenes Bild über die Rechtmässigkeit der Vorgänge machen kann. Selbstverständlich untersteht der Grosse Rat in diesem Fall ebenfalls dem Amtsgeheimnis. Handelt es sich jedoch um nur ein angebliches Amtsgeheimnis, so ist es eben keines und der Grosse Rat ist dann, wie auch die Staatsverwaltung auch, nicht daran gebunden, weil es beispielsweise ein Ereignis ist, das die Öffentlichkeit erfahren muss, um so die Oberaufsicht über den Staat zu erhalten. Es ist der Bürgerschaft nur möglich, die politischen Weichen zu stellen, wenn sie über genügend Informationen verfügt, ansonsten mit ihr durch die Behörden willkürlich verfahren wird, so wie es eben zur Zeit im Kanton St. Gallen der Fall ist.

Aus dem Protokoll des Grossen Rates über die Antwort der RPK über meine Eingaben kann entnommen werden, dass der Präsident der RPK die Informationen den Kommissionsmitgliedern ganz gezielt und ausgewählt abgegeben hat. Als Beispiele sind die einseitige und unvollständige Stellungnahme des befangenen Präsidenten der AK, Oberholzer in Sachen Ermächtigungsverfahren, wie ich sie in Position 2.1 beschrieben habe sowie die wider-

rechtliche Antwort der Regierung vom 6.11.01 (RRB 664) bezüglich meinem Begehren über die Rechenschaftsberichte der GPK an die Bürgerversammlungen in Position 2.2.

Demzufolge sind meine Vorhaltungen vom Frühjahr 2002 an den Präsidenten der RPK, Armin Eugster doch belegt, indem ich ihm unterstellt habe, dass er der Kommission Informationen vorenthalte, weshalb die Vorwürfe des Amtsmissbrauchs und der ungetreuen Amtsführung erfüllt sind.

Es erstaunt dann auch nicht, dass Jans-St.Gallen den Präsidenten der RPK, Armin Eugster vor dem Grossen Rat rein waschen musste, indem er behauptete, dass meine Vorwürfe nicht gerechtfertigt seien und dass sich Eugster jederzeit korrekt verhalten habe. Er bzw. die RPK erwarte, dass weitere ungerechtfertigte persönliche Angriffe in Zukunft unterbleiben. Dass er das im Namen der ganzen Kommission getan hat ist u.a. lediglich darauf zurückzuführen, dass es den Systemhaltern einmal mehr gelungen ist, etwas vorzugaukeln, was nicht ist. Dazu hat natürlich das Vorenthalten von Informationen gehört!

Nun stellt sich die Frage, weshalb ich unter Position 1 auf allen Behördenstufen den Verantwortlichen Strafdelikte beweisen kann, wenn Jans behauptet, dass Eugster eine getreue Amtsführung begangen habe und meine Vorhaltungen ungerechtfertigt seien? Die Antwort ist einfach: Weil Jans als Anwalt natürlich zu den Systemhaltern gehört und daher aus der Willkür persönlichen Nutzen ziehen kann, hat er ein Interesse, erstens dafür zu sorgen, dass meine Eingaben möglichst rasch abgewiesen werden, damit sie aus der Themenliste verschwinden und hoffentlich keiner einen Gefallen daran finden könnte sowie andererseits muss er nicht zuletzt auch für seine eigene Reputation besorgt sein. Die Gemeinsamkeit der beiden ist, dass sie beide Verbrecher sind!

Kurz auf den Nenner gebracht, begehen auch hier Regierung und Grosser Rat systematisch ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB.

2.4 Die Berichterstattung der grossrätlichen Kommissionen sowie weiteres

Zusätzlich zur beschriebenen Akteneinsicht der grossrätlichen Kommissionen kommen noch weitere Elemente hinzu, die eine offene und rege Kommunikation erschweren. Der Aufwand um Einblick in eine andere Kommission zu erhalten ist gross und wird vom Rat nicht erleichtert, weil er, oder zumindest die Systemhalter ein Interesse haben, die Information zu kanalisieren. Die nachstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

1. Amtsgeheimnis

Immer wenn mit der Information „haushälterisch“ umgegangen wird, ist die Vertraulichkeit und das Amtsgeheimnis als „Drohgebärde“ zur Hand:

Art. 59. GGR

- 1 *Die Kommissionsberatungen dienen der freien Meinungsbildung.*
 - 2 *Nicht bekanntgegeben werden dürfen:*
 - a) *dem Amtsgeheimnis⁹⁰ unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;*
 - b) *die Urheber einzelner Meinungsäusserungen.*
- ⁸⁹ *Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag*
⁹⁰ *Art. 68 f. StVG, sGS 140.1;
Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0 (Analog wie in Position 2.3 die Akteneinsicht)*

Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Staatsverwaltungsgesetz wird unterstrichen, dass nicht der Rat, sondern ein Departementsvorsteher willkürlich über das Amtsgeheimnis entscheidet. Im Weiteren verfehlt der Verweis auf das Strafgesetzbuch seine Wirkung nicht, erst recht nicht im Kanton St. Gallen, deren Behörden besonders willkürlich walten. Diese Beschreibung des Amtsgeheimnisses kommt beinahe einer Abschrift des Strafgesetzbuches gleich und wäre eigentlich völlig überflüssig, weil es übergeordnetes Recht ist. In keinem andern Geschäftsreglement habe ich eine derartige Beschreibung gefunden, was einmal mehr darauf hindeutet, dass an allen Ecken und Enden versucht wird, mit der Information „haushälterisch“ umzugehen.

2. Protokoll der Kommissionen

Art. 65 Abs. 2 GGR

- 2 *Der Sekretär legt den Protokollentwurf dem Kommissionspräsidenten innert einer Woche vor. Das Protokoll wird so rasch wie möglich zugestellt.*

Art. 67 GGR

- 1 *Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 vertraulich. Sie werden zugestellt:*
 - a) *den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;*
 - b) *dem zuständigen Departement;*
 - c) *den Fraktionspräsidenten auf Verlangen;*
 - d) *der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.*
- 2 *Die Protokolle der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission werden den Präsidenten aller drei Kommissionen zugestellt.*
- 3 *Die Staatskanzlei kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Präsidium.*
- 4 *Mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.*

Zu Art. 65 Abs. 2: Hier beginnt die Unsitte und die Monokratie, indem der Kommissionspräsident das Protokoll im Entwurf vorgelegt werden muss. Weshalb soll das Kommissionsprotokoll im Entwurf vorgängig dem Präsidenten vorgelegt werden? Ist der Sekretär, der in den meisten Fällen eine juristische Ausbildung hinter sich hat, nicht in der Lage, ein anständiges Protokoll zu verfassen? Doch damit geht es wiederum um etwas ganz anderes, nämlich um eine Art von Geschichtsklitterung, indem das Protokoll einen nicht auf Reflexion und Erkenntnis, sondern einen auf sinnentstellende und parteiliche Beweisführung gerichteten Umfang erhalten kann.

Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn der Wert eines vollständigen inhaltlich verlässlichen Protokolls ist leider zu vielen unbekannt. Damit werden auch hier wichtige Elemente der Meinungsbildung eines Gremiums einem Einzelnen überlassen, der zudem noch ein Systemhalter der Willkür ist.

Einweiteres Thema ist die Verteilung der Kommissionsprotokolle gemäss Art. 67 GGR. Ins Auge sticht, dass das zuständige Departement ohne weiteres mit dem Protokoll bedient wird, hingegen müssen sich die Fraktionspräsidenten bereits darum bemühen, was heisst, dass erstere wiederum eine privilegierte Stellung inne haben.

Aus dem GGR geht nicht schlüssig hervor, ob die übrigen Ratsmitglieder Einblick in die Protokolle beim Fraktionspräsidenten erhalten, doch wurde mir bestätigt, dass dies möglich sei. Wenn nun das Interesse der Ratsmitglieder nicht vorhanden ist, sich über die Arbeit der

übrigen Kommissionen laufend ins Bild zu setzen, ist diese Regelung trotzdem eine Behinderung des Informationszuganges. Weshalb sollen die übrigen Ratsmitglieder die Protokolle nicht selbst erhalten dürfen? Der Behauptung, dass es wieder Mehrkosten verursache, kann entgegengehalten werden, dass diese bei einer getreuen Amtsführung mehrfach wieder wettgeschlagen würden. Selbst in der Bundesversammlung können die einzelnen Räte alle Protokolle der verschiedenen Kommissionen anstandslos verlangen, damit sie sich laufend ins Bild setzen können und damit sie bei Erhalt der Vorlage mit ihrer Meinungsbildung nicht bei Null beginnen müssen und sich nur über das Gelieferte Rechenschaft ablegen, jedoch nicht über alles andere, was nicht dabei ist.

Auch hier geht es im Kern wiederum um die Einschränkung der Meinungsbildung. Der Rat kann aus verschiedenen Gründen die Einsicht in die Kommissionsprotokolle nicht verbieten, er kann lediglich den Zugang erschweren, damit die Willensbildung des Grossen Rates über die Vorlage und die falsch informierten Kommissionsmitglieder erfolgt. Erschwerend kommt hinzu, dass in den präsentierten Vorlagen keine Diskussionen mehr geführt, sondern nur noch Sachverhalte beschrieben werden, sofern es noch um die Sache geht. Der Rat wird sich in der Regel mehrheitlich der Kommissionsmeinung anschliessen, weil sich einzelne Oppositionelle nicht durchsetzen können.

Was spricht dagegen, dass jedes Ratsmitglied das Kommissionsprotokoll verlangen kann? Eigentlich nur, dass es mitdenken könnte und das ist nicht bei allen erwünscht, weil irgend jemand den Systemhaltern endlich einmal auf die Schliche kommen und Ungereimtheiten an den Tag legen könnte. Dies muss um jeden Preis verhindert werden, weshalb sie informationsmässig bevormundet werden.

Ins gleiche Kapitel geht ja auch, dass die Daten der Kommissionssitzungen ebenfalls vertraulich sind.

So wird Politik betrieben und jene die meinen, dass sie Politik betreiben, wissen nicht wie es geht!

3. Anträge und Berichte an den Kantonsrat

Der Grosse Rat hat seine Geschäftsabläufe so strukturiert, dass alles auf scheinbare Effizienz ausgerichtet ist, doch war dies nie Absicht. Hauptziel dieser straffen Organisation ist nichts anderes als der Versuch, die Information zu kanalisieren, indem unliebsame Geschäfte mittels dieser Geschäftsabläufe besser vertuscht und abgetan werden können.

Als Beispiel seien meine Eingaben erwähnt. So war es den Systemhaltern in der RPK noch mittels mangelnder und fehlerhafter Information gelungen, die Kommission zu überstimmen und einen geschlossenen Beschluss zu fassen.

Nachdem ich am 3. Mai 2002 das Kurzgutachten von Prof. Riklin verschickt hatte, hätte es anschliessend im Grossen Rat sicherlich eine Diskussion darüber gegeben, wenn das GGR aus formellen Gründen eine Diskussion zugelassen hätte. Doch genau dies war geplant, weil sie Systemhalter wissen, dass mit einer mündlichen Berichterstattung im Rat keine Diskussion erfolgen kann und vor allem, weil in einem grossen Plenum eine Diskussion nicht mehr gesteuert werden kann. In der Kommission helfen immerhin noch einige Mitarbeiter aus der Verwaltung mit, die Unkompetenten einseitig zu beeinflussen. Wer würde sich als Laie nicht auch beeinflussen lassen, wenn alle Anwälte und Juristen in die gleiche Kerbe schlügen? Im Grossen Rat sind die Mitarbeiter aus der Verwaltung nicht mehr vorhanden, weshalb von dieser Seite keine Schützenhilfe mehr erwartet werden kann.

Die straffen Geschäftsabläufe haben weniger mit einer effizienten Verwaltungsorganisation, sondern vielmehr mit einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260 StGB zu tun, um vorsätzlich ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB sowie weitere Strafdelikte zu begehen.

4. Sitte und Anstand im Verkehr mit dem Grossen Rat

Nachdem der Grosse Rat meine ersten beiden Eingaben mit einem Pyrrhuserfolg abgeschlagen hatte, war er bzw. deren Systemhalter und die Verwaltung der Meinung, für weitere derartige Angriffe auf das Willkürregime, müssten formelle Abwehrmassnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund wurde mir mittels Amtsgeheimnisverletzung in der Wilerzeitung / Volksfreund vom 23. September 2002 unterstellt, man wüsste bei meinen Eingaben nicht, was ich damit bezwecken wolle. Unterschwellig wurde auch suggeriert, meine Schreiben seien Sitte und Anstand verletzend. Deshalb wurde in der Septembersession 2002 Art. 127bis neu ins GGR aufgenommen:

Art. 127bis

- 1 *Der Kommissionspräsident weist weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zur Behebung der Mängel zurück.*
- 2 *Er kann die Nichtbehandlung für den Fall androhen, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.*

Genau dieses wurde nun bei meiner 3. Eingabe bezweckt, dem ich selbstverständlich Vorschub geleistet habe. Ich habe wie bisher wohl die einen oder andern als Verbrecher oder Däppen betitelt, doch habe ich eingangs diese Aussagen auch schon bewiesen, weshalb mir eine Abweisung der Eingabe nur gelegen käme, um einmal mehr zu beweisen, dass damit lediglich ungetreue Amtsführung betrieben werden soll.

Hans Frei, der Präsident der RPK hat mir bereits die Nichtbehandlung angedroht, falls ich meine Eingabe nicht verbessere. Doch wie bereits festgehalten, habe ich das nicht getan und werde es auch nie tun. Viel mehr Freude hätte ich, wenn meine Eingabe nicht behandelt würde, denn ich werde Sie alle noch zwingen, öffentlich zu diesem ganzen Themenkomplex Stellung zu beziehen. Dann könnten Sie Ihren wohl verdienten Lohn in Schimpf und Schande abholen, den Sie ohnehin ernten werden!

Ungeachtet der Schreibweise einer Eingabe, ob sie nun Sitte und Anstand verletze oder nicht, hat der Rat ohne formelle Hürden zwingend materiell darauf einzutreten. Als theoretischer Volksvertreter wären Sie das Ihren Wählern schuldig. Wenn ich Sie lediglich als theoretische Volksvertreter bezeichne, so hängt dies damit zusammen, dass Sie es nur auf dem Papier sind, in Wirklichkeit aber alles unternehmen, um nur ein Vertreter der Partikularinteressen zu sein.

5. Die Amtsgeheimnisverletzung

Es sei noch erwähnt, dass meine Aufsichtsbeschwerde vom 23.10.02 betreffend der in vorgängiger Position genannten Amtsgeheimnisverletzung wohl an die Hand genommen wurde. Die Regierung war an der Sitzung vom 29.10.02 der Meinung, dass die Amtsgeheimnisverletzung nicht in ihrem Bereich begangen worden sei und überstellte das Geschäft dem Grossen Rat.

Dieser bzw. das Präsidium beauftragte die RPK, das Geschäft vorzubereiten und ihm Bericht und Antrag zu stellen. Aus dem präsidentialen Schreiben vom 14. April 2003 geht hervor, dass die RPK am 22. Januar 2003 einstimmig beschlossen habe, der Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu leisten. Sehr interessant ist der Hinweis, dass ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes des Justiz- und Polizeidepartementes an dieser Sitzung das Protokoll führte, weil die Kommissionssekretärin, Corinne Suter, juristische Mitarbeiterin, im Ausstand war. Ich kenne die übrigen Geschäfte der RPK anlässlich dieser Sitzung nicht, doch ist für mich sehr unwahrscheinlich, dass die Kommissionssekretärin in einem andern Geschäft befangen war. Vielmehr besteht der dringende Verdacht, dass diese Kommissionssekretärin die Amtsgeheimnisverletzung gegenüber einem Journalisten begangen hat, weshalb sie in den Ausstand trat.

Die RPK behauptete in ihrem Entscheid, dass aus dem Presseartikel nicht hervor gehe, eine Bedienstete habe meinen Namen in diesen Zusammenhang gebracht. Vielmehr lasse

der Berichterstatter die Quelle offen. Aufgrund dieser parlamentarischen Unlogik könnte man den Schluss ziehen, dass lediglich eine Amtsgeheimnisverletzung vorliege, wenn der Berichterstatter die Informationsquelle preis gebe, doch das ist leider nicht der Fall! Siehe beispielsweise den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Blickredaktor im Zusammenhang mit dem Postraub in Zürich. Auch da war die Quelle vom Blick nicht veröffentlicht worden, doch wurden sowohl die Beamtin als auch der Journalist der Amtsgeheimnisverletzung verurteilt!

Der Grosse Rat bzw. die RPK und das Präsidium haben deshalb hier vorsätzlich Begünstigung begangen, ohne sich überhaupt des Willkürinstrumentes des Ermächtigungsverfahrens zu bedienen.

2.5 Die Richterschaft des Kantons St. Gallen

Bei der Aufarbeitung von diversen Rechtsstreiten zwischen Behörden und Privaten musste ich feststellen, dass die behördlichen Entscheidungsinstanzen aus irgend welchen Gründen einen Entscheid so fällen wollten, obschon er formell und fachlich widerrechtlich war. Die Betroffenen haben den ergangenen Entscheid mit oder ohne Rechtsvertreter mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln angefochten und vor der ersten Gerichtsinstanz anhängig gemacht.

Wie es meistens ist bei einem Streit zwischen Behörde und Privaten, unterstützen die Gerichte primär die Behörden, auch wenn es nicht gesagt werden darf, doch bestätigen die wenigen Ausnahmen die Regel. Die erste Gerichtsinstanz hat deshalb in der Folge die sachlich unhaltbaren Argumente mehr oder weniger mehrheitlich willkürlich übernommen und daher eigentlich Amtsmissbrauch begangen. Daher wurde der Private gezwungen, wollte er den Negativentscheid nicht auf sich sitzen lassen, dagegen wieder zu rekurrieren. Doch die zweite Gerichtsinstanz verfährt in der Regel nicht anders und weist die Klage wiederum ab.

Da in der Regel nach zwei Gerichtsinstanzen, wenn überhaupt, nur noch der Weg ans Bundesgericht offen steht, wird auch noch diese Instanz angerufen. Doch mit einer Berufung ans Bundesgericht können nur Fehler in der Rechtsanwendung gerügt werden, nicht aber eine falsche Einschätzung des Sachverhaltes. Konkret heisst es dann, dass eine Beschwerde ans Bundesgericht keinen Erfolg zeitigt, weil die Rechtsanwendung angeblich rechtens war, jedoch „nur“ die Einschätzung des Sachverhaltes „falsch“. Ob sich daraus trotzdem eine falsche Rechtsanwendung ergebe, bleibe dahingestellt.

Da diese Problematik sowohl die Richter, als auch die Anwälte sowie die Behörden und Beamten kennen, wird dies vorsätzlich angewendet, um die Willkür im Kanton erst recht zu zementieren, jedoch ohne Erfolg auf eine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren.

Die einzigen Instanzen, um in dieser Thematik Ordnung zu schaffen, wären die Regierung und der Grosse Rat, doch wie bereits bekannt, hat die Regierung kein Interesse daran, die Willkür aufzuheben, weil sie anscheinend selbst davon profitiert. Beim Grossen Rat ist es so, dass die Einen ebenfalls kein Interesse an einer ordentlichen Lösung haben und die Anderen wissen nicht, wo das Problem liegt.

Aus diesem Grund beaufsichtigt der Grosse Rat die Gerichte nicht oder ganz sicher zumindest ungenügend, denn lediglich mit der jährlichen Entgegennahme der beschönigten Amtsberichte der Gerichte und deren Absegnung ist noch lange keine getreue Amtsführung ergangen.

Beaufsichtigen heisst nichts anderes als dafür zu sorgen, dass die Gerichte ihre Arbeit rechtsgenügend ausführen. Das heisst aber auch nicht, dass der Grosse Rat keine Gerichtsurteile im Rahmen seiner Aufsicht überprüfen darf, wie verschiedentlich fälschlicherweise behauptet wird. Vielmehr wäre es Pflicht, ab und an einen Entscheid herauszupflücken und diesen in allen Beziehungen kritisch zu prüfen. Inwieweit deren Ergebnis nachher mit der Richterschaft besprochen wird, muss den Beteiligten überlassen werden. Doch wichtig ist, dass die Richterschaft weiss, was das Resultat der Kontrolle war. Sicher wird aber der Grosse Rat direkt keine rechtliche Schritte gegen allfällige fehlbare Richter einleiten können, son-

dern diese lediglich an die Richterschaft oder an ein eigens zu diesem Zweck geeignetem Gremium delegieren können. Die Konsequenz dieser Aufsicht wäre, dass sich die Richterschaft viel mehr Mühe geben müsste bei Ihrer Arbeit und die Urteile wesentlich besser ausfallen würden. Zudem wäre endlich einmal zu prüfen, ob die Richterschaft überhaupt qualifiziert werde und falls ja, wie zweckmässig und griffig dieses Modell tatsächlich ist.

Immer wieder wird behauptet, dass die Legislative keine Gerichtsurteile überprüfen dürfe, weil sie die richterliche Unabhängigkeit respektieren müsse. Tatsache aber ist, dass dies immer mehr oder weniger diskussionslos durchgeführt wird, nachdem sich die richterliche Willkür angestaut hat und dies durch irgend ein Ereignis in die Öffentlichkeit gelangt. Als prädestiniertes Beispiel sei die Affäre Schubarth am Bundesgericht. Auch in diesem Fall wusste man im voraus, dass am Bundesgericht nicht alles zum Besten stand, doch wurde eine genügende Aufsicht ebenfalls unterlassen.

Bei der Beaufsichtigung der Richterschaft geht es nicht nur um die ordnungsgemässe Rechtsauslegung, sondern damit verbunden sind auch Kosten. Diese müssen einerseits über den Staatshaushalt finanziert werden, was bei Willkürentscheiden eine Vermehrung der Prozesse und mehr Kosten ergibt. Andererseits werden auch die betroffenen Privaten finanziell, aber auch zeitlich belastet. Dies alles hat negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, weil der Verlust nicht nur in irgend einem Papier verniedlicht werden kann, sondern in jedem Fall alle betroffen sind. In diesem Zusammenhang stellt sich sogar die Frage, ob damit der Grosse Rat nicht nur ungetreue Amtsführung, sondern sogar auch noch ungetreue Geschäftsbesorgung begehe.

2.6 Die Rechtsanwälte des Kantons St. Gallen

Nachdem **alle** beiden Strafrechtskommentare in der Schweiz das st. gallische Ermächtungsverfahren als bundesrechtswidrig verurteilen und das Bundesgericht Rechtsverweigerung begeht, inzwischen aber der Präsident der AK, Oberholzer vor den Untersuchungsbehörden bekannt gegeben hat, dass das Ermächtungsverfahren nicht mehr lange Bestand habe, so stellt sich die Frage, welche Rolle die Rechtsanwälte / Juristen im Kanton St. Gallen tragen.

Der St. Gallische Anwaltsverband hat sich aufgrund der regierungsrätlichen Botschaft an den Grossen Rat bei der letzten Revision des Strafprozessgesetzes (StP) beteiligt. Wiederholt habe ich ihn aufgefordert, Stellung zum Ermächtungsverfahren zu beziehen, doch weigert er sich hartnäckig, dies zu tun (sh. Homepage). Handkehrum beschreibt sich der Anwaltsverband auf seiner Homepage u.a. als vertrauenswürdig. Wenn ein St. Galler Anwalt, oder noch schlimmer der ganze Verband nun nicht weiss, wie das Bundesrecht definiert ist und sich zu behördlichen Verbrechen ausschweigt, so kann dieser Gilde schlicht kein Vertrauen mehr geschenkt werden und erst recht jenen nicht, die Private in Strafklagen gegen Behörden vertreten und deshalb ihre Mandanten nicht über ihre Rechte aufklären und sich dafür nicht einsetzen! Auch das gibt es im Kanton St. Gallen.

Wie verschiedentlich dargestellt, müssen die Rechtsanwälte im Kanton St. Gallen ein vitales Interesse an der behördlichen Willkür haben. Wenn sich der Anwaltsverband auf seiner Homepage www.anwaelte-sgav.ch brüsten kann, dass er sich rege an Vernehmlassungsverfahren im Justizbereich beteilige und ausdrücklich festhält, dass auf diese Weise Interessen von Klientinnen und Klienten (beispielsweise deren Parteirechte im Straf- oder Zivilverfahren) bereits im Gesetzgebungsstadium eingebracht werden können, so zeigt dies einen ganz erheblichen Einfluss in die Gesetzgebung auf. Einfluss auf die Gesetzgebung heisst nicht nur Einfluss in der Legislative, im Grossen Rat, sondern vor allem in der Staatsverwaltung und in der Regierung. Im Grossen Rat sind die Anwälte und Juristen mit ca. 10 Prozent vertreten. Demzufolge hätten sie keine dominierende Stellung, doch zusammen mit jenen Juristen aus der Staatsverwaltung und Regierung, die die Geschäfte vorbereiten und den Grossen Rat beraten, nehmen sie damit eine nicht vernachlässigbare Schlüsselrolle wahr.

Verfolgen wird meine Eingaben, so ist es genau jenen (Anwälte/Juristen mit Unterstützung der Beamten) immer wieder gelungen, meine Eingaben mit fadenscheinigen Argumenten abzuschmettern, doch konnte ich in wenigen Fällen mit Unterstützung von anerkannten Personen das Gegenteil beweisen, beispielsweise das Verwaltungsgericht im Fall Position 1.1 oder Prof. Riklin mit seinem Kurzgutachten zum Ermächtigungsverfahren und die Herren Prof. Niggli und Bundesrichter Wiprächtiger mit dem Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch. Dass S. Trechsel, ehem. Professor für Strafrecht an der Uni St. Gallen in seiner 2. Ausgabe im Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch das Ermächtigungsverfahren bereits 1997 als bundesrechtswidrig beschrieben, hat sei hier auch noch erwähnt, also genau in dem Zeitpunkt, als die Revision des Strafprozessgesetzes in Arbeit war. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der 1. Ausgabe im Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch von 1937(!) ein Ermächtigungsverfahren gegen kantonale Beamte als bundesrechtswidrig beschrieben ist.

Untersuchen wir einmal die Vergabe der amtlichen Publikationen in Position 1.1:

Der Gemeinderat Flawil hat mit der Druckerei Flawil AG widerrechtlich Verträge abgeschlossen. Auf Seiten der Druckerei Flawil AG ist Anwalt Adrian Rüesch im Verwaltungsrat. Gehen wir einmal davon aus, dass er nicht involviert worden ist und der Gemeinderat sich ebenfalls nicht juristisch hat beraten lassen.

Das Baudepartement hat meine Aufsichtsbeschwerde geprüft. Wer diese untersucht hat, entzieht sich meinen Kenntnissen, doch gilt als sicher, dass mindestens der Leiter Rechtsdienst, Christof Gämperle sie rechtlich beurteilt hat. Ein weiteres Mal hat sie Gämperle im Rahmen der Vernehmlassung bearbeitet. Dabei hat er sogar auch noch den Rechtsdienst des DIM beigezogen. Ebenfalls konnte sich RA Adrian Rüesch als Partei an der Vernehmlassung vor dem Verwaltungsgericht vernehmen lassen, doch auch er bestand auf seinem Unrecht.

Auch die Anklagekammer hat sich damit befassen müssen. Die drei Richter, ohne den Gerichtsschreiber mitzuzählen, haben sich dabei „engagiert“.

Darauf habe ich mich bei der Regierung über den ergangenen Entscheid beklagt. Diese wiederum hat das Finanzamt mit der Untersuchung betraut. Durchgeführt wurde sie vom Rechtsdienst. Sicher ist hier ebenfalls, dass der Leiter Rechtsdienst, Ralph Dischler sich damit befasst hat. Schlussendlich hat Anwalt und RR Schönenberger den Bericht der Regierung vorgetragen in der weitere drei Anwälte/Juristen zuzüglich Staatssekretär Gehrler dabei waren. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Inzwischen musste sich der Grosse Rat mit der Angelegenheit befassen, der sie der RPK abschob. In der RPK waren zu diesem Zeitpunkt zirka 5 Anwälte/Juristen zuzüglich zwei aus der Verwaltung. Die Eingabe wurde abgewiesen. Die übrigen Anwälte im Grossen Rat blieben stumm.

Schlussendlich entscheidet das Verwaltungsgericht, dass die Vergabe widerrechtlich sei. Selbstverständlich sind in diesem Gremium wiederum alles Anwälte und zumindest einer davon hat Verbrechen begangen, doch folgten sie meinen Argumenten bzw. denen meines Anwaltes in allen wesentlichen Bereichen. Dabei standen zwei rechtlich unabhängige Beanstandungen zur Diskussion, nämlich einerseits eine formelle und eine materielle. Selbst bei Unkenntnis des materiellen Sachverhaltes hätten zumindest alle mit einfachstem Aufwand feststellen müssen, dass eine Parteientschädigung im Aufsichtsverfahren nicht rechtens sei, doch niemand wollte es beanstanden, weil man den Schreibenden mundtot machen wollte!

Mindestens 17 Anwälte / Juristen haben hier herumgebastelt und immer wieder das Recht verweigert, bis schlussendlich das Verwaltungsgericht den Entscheid eindeutig aufgehoben hat. Da sollte sich der Grosse Rat doch endlich ernsthafte Gedanken über dieses willkürliche Prozedere machen, ob denn hier tatsächlich alles mit rechten Dingen zu und her gehe, wie immer behauptet wird! Die Frage der Kosten gehört selbstverständlich ebenfalls dazu!

Verfolgen wir die weiteren anwaltlichen Institutionen, so stellen wir in der Anwaltskommission und in den Prüfungskommissionen fest, dass verschiedene aktive und passive Mitglieder der AK dabei sind, sowie weitere mit fraglicher Reputation.

Untersuchen wir schlussendlich die Anwaltshonorare und vergleichen sie mit jenen der Zürcher, so stellen wir folgendes fest:

Bei einer Annahme eines Prozesses vor der ersten Instanz ergeben sich für die St. Galler gegenüber den Zürcher Anwälten im Mitteltarif Mehrhonorare von 39 Prozent. Berücksichtigt man die im Kanton St. Gallen tiefere Kaufkraft gegenüber Zürich, so wird die mittlere Differenz rund 50 Prozent betragen.

Damit haben wir auch einen Antrieb unter vielen Anreizen der Anwälte gefunden, sich mit den Behörden gut zu stellen! Was sich Anwälte mit den Behördenmitgliedern und Beamten alles noch leisten, können Sie aus den verschiedenen praktischen Fällen entnehmen.

3. Durchsetzung der Staatsgewalt

Bereits in meine 2. Eingabe an den Grossen Rat habe ich unter Position 4.1.9 „Der Fall von Gemeindammann Christian Berger aus der Gemeinde Sennwald – Die Ehrverletzung“ beschrieben, dass die Beklagten HI und RE die Forderungen des Kantonsgerichtes aus dem Jahre 1999 eines Willkür-Verfahrens nicht bezahlt hätten und sie zwischenzeitlich nie gemahnt worden seien. Den Kantonsrichtern war sicherlich bewusst, dass sie sich nicht gesetzeskonform verhalten hatten. Kurz nachdem ich dies in meiner Eingabe thematisiert hatte, erhielten HI und RE die erste Mahnung, um zu demonstrieren, dass der Staat seine Macht durchsetzen will, selbst wenn sie wiederholt willkürlich ist und gegen sämtliche Rechte verstösst.

In meiner 3. Eingabe an den Grossen Rat habe ich in Frage 4 darauf hingewiesen, dass sich die AK nicht mehr getraue, ihre Entscheide durchzusetzen. Den Sachverhalt dieses Entscheides habe ich der 2. Eingabe an die BV in Position 2.2 „Die Amtsgeheimnisverletzung des Untersuchungsrichters“ kurz beschrieben. In diesem Fall haben nicht nur die Anklagekammer Begünstigung und Amtsmissbrauch begangen, sondern die Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt ebenfalls. Der eine Untersuchungsrichter hat sogar eine dokumentierte Amtsgeheimnisverletzung begangen, doch wurde deswegen von Seiten des Staatsanwaltes noch von der AK nichts unternommen, weshalb letztere auch noch ungetreue Amtsführung begangen haben bzw. noch immer begehen.

Bei dieser Strafklage handelt es sich um einen Pfändungsbetrug. Selbst der erste UR hat diesen Straftatbestand sofort bestätigt, doch wurde vorsätzlich nichts unternommen und die Klage abgeschmettert, weil es nicht darum ging den Beschuldigten zu begünstigen, **sondern den Kläger zu schädigen**. Die Parallelen dazu können sie aus dem Fall 1.5 „Die Nötigung und Rechtsverweigerung durch den Gemeinderat Flawil mit Unterstützung der kantonalen Behörden“ entnehmen. Mit allen Mitteln versuchen meine Gegner, diese Verbrecher, mich zum schweigen zu bringen, so auch hier.

Nun, nachdem ich in der 3. Eingabe die AK provoziert habe, dass sie den Mut nicht mehr habe, ihr Willkürentscheide umzusetzen, habe ich nun rund 2 Monate später die erste Mahnung erhalten. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich bis zum Letzten weigern werde, diese Forderung aus mehreren Verbrechen der Strafuntersuchungsbehörden, zu bezahlen.

Gleichzeitig garantiere ich Ihnen, dass, sollten mich diese Verbrecher mit Ihrer weiteren Duldung nötigen, diese unrechtmässige Forderung aus einem Willkürverfahren zu bezahlen, so können Sie sicher sein, dass dann mit mir erst recht nicht so schnell gut Kirschen essen sein wird und ich alles daran setzen werde, Sie und den Kanton langfristig so hinzustellen, wie es für Sie gehört. Sie können aber auch sicher sein, dass in jedem anderen Fall, keineswegs eine Sympathie entgegenkommen wird! Der Grosse Rat trägt in jedem Fall die gesamte Verantwortung, auf die ich ohnehin noch schonungslos darauf zurück kommen werde.

4. Schluss

Wie Sie aus den vorliegenden Ausführungen entnehmen können, verstossen meine Äusserungen in der 3. Eingabe keineswegs gegen Sitte und Anstand, sondern sie beschreiben lediglich die Tatsachen, vor denen Sie sich drücken, weil Sie wissen, dass Sie seit Jahrzehnten Verbrechen begehen und gezielt eine korrupte Staatsverwaltung herangezüchtet haben, der Sie, ob willentlich oder unwillentlich, ebenfalls angehören.

Wie schon bei meiner ersten Aufsichtsbeschwerde vom 14.02.00 beschrieben, werde ich mich in dieser ganzen Sache durchsetzen. Ich kann ja auch nichts dafür, dass Regierung und Staatsverwaltung samt Ihnen nicht lesen können und sich deshalb falsche Hoffnungen gemacht haben. Es zeigt aber ganz besonders, dass entgegen allen Beteuerungen die Ausbildung hierzulande nicht zum Besten steht und vor allem, dass Analphabeten in derartige Ämter gewählt werden.

Somit wird auch ersichtlich, weshalb sich die Regierungsparteien mit Händen und Füssen gegen die Aufhebung des Ermächtigungsverfahrens und damit einhergehend auch aller übrigen rechtswidrigen Verfahren. Weshalb sich aber die grösste Oppositionspartei nach wie vor nicht gegen diese Widerrechtlichkeiten auflehnt, hat zwei Seiten, nämlich die Einen, die heute noch nicht wissen, um was es geht und die Andern, die umso mehr wissen, wie geschmiert es läuft, indem auch die SVP von der Bestechung profitiert.

Der deutsche Aphoristiker Bert Berkensträter hat einmal geschrieben:

Die Abgeordneten glauben, ihre Pflicht schon dann erfüllt zu haben, wenn sie sich gewählt ausdrücken.

Getreu dieses sinnbildlichen Aphorismus hat der Grosse Rat in seinem Reglement sein würdiges Verhalten in Art. 31 festgehalten:

Die Mitglieder sollen sich bei den Verhandlungen der Würde des Rates entsprechend verhalten und dies auch durch angemessene Kleidung zum Ausdruck bringen.

Leider hat der Grosse Rat vergessen, auch seine Handlungen der Würde seiner Funktion entsprechend zu beschreiben, doch für diese Unterlassung hat er nicht wieder vorsätzlich gehandelt! Er hat nämlich schon längst keine mehr!

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- Definition einiger Strafdelikte gemäss StGB
- Rekursentscheid Gemeinderat Flawil über Kostenverfügung vom 23. August 2001

Definition einiger Strafdelikte gemäss StGB

Beilage zur Behebung der Mängel, Ergänzung zur Eingabe 3 an den Grossen Rat

Siehe auch [Systematische Sammlung des Bundesrechts](http://www.admin.ch/ch/d/sr/31.html#311.0) unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/31.html#311.0>

Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 181 - Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Achtzehnter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht

Art. 312 - Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 314 - Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse zu verbinden.

Neunzehnter Titel: Bestechung

Art. 322 ter - Bestechen

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 322 quater - Sich bestechen lassen

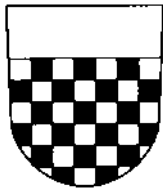
Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 322 quinquies - Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 322 sexies - Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.



POLITISCHE GEMEINDE FLAWIL

BAHNHOFSTRASSE 6 · 9230 FLAWIL SG · TELEFON 071 394 17 17

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

(Wird anstelle eines Briefes versandt)

17. Sitzung vom 23. August 2001

494 03/60.02 BAUWESEN / PLANUNG, Erschliessungsstudie
Erschliessung Mittlerer Botsberg, Grundstück Nr. 1755 / Alex Brunner / Rechnung für Aufwändungen durch Dritte / Grundsatzfrage Erschliessung
Hinweis: GRB vom 1.5.2001

Die Baukommission hat am 10. April 2001 beschlossen, die Akten für die Erschliessung Mittlerer Botsberg infolge Wechsel der Zuständigkeit der Tiefbau- und Verkehrskommission zu übergeben. Die bisher aufgelaufenen Aufwände durch Dritte von Fr. 2'318.55 wurden Alex Brunner in Rechnung gestellt.

Am 21. Mai 2001 hat Alex Brunner beim Gemeinderat Rekurs gegen die Rechnung erhoben. Er beantragt, die Rechnung vom 3. Mai 2001 ersatzlos zu annullieren sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Erschliessungsplanung anfallenden Aufwändungen sinngemäss nach Beschluss der Baukommission im Rahmen der besonderen gesetzlichen Vorschriften (Art. 50 Baugesetz; sGS 731.1) zu verlegen und in Rechnung zu stellen, wenn der Perimeter rechtsgültig erstellt ist. Gleichzeitig hat die Baukommission entschieden, bei der Rechtsabteilung des Baudepartementes des Kantons St. Gallen Abklärungen bezüglich der Bestimmung von Art. 50 ff. Baugesetz durchzuführen.

Es wird festgestellt, dass Alex Brunner den Gemeinderat in verschiedenen Schreiben in Verzug gesetzt hat, obwohl bis heute nicht eindeutig klar ist, was Alex Brunner in Bezug auf die Erschliessung Mittlerer Botsberg eigentlich von der Behörde erwartet. Die Abklärungen bei der Rechtsabteilung des Baudepartementes bezüglich der Anwendung von Art. 50 ff. Baugesetz haben ergeben, dass die Politische Gemeinde Alex Brunner – wie bisher immer kommuniziert – ermächtigen könnte, das Erschliessungsprojekt, unter Berücksichtigung verschiedener Parameter, auszuarbeiten. Ebenso kann die Gemeindebehörde Dritte ermächtigen, nach rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

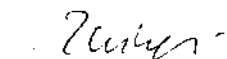
Aufgrund der Abklärungen bei der Rechtsabteilung ist Alex Brunner aufzufordern, verbindlich mitzuteilen, ob er die Erschliessungsplanung, wie bis anhin davon ausgegangen werden durfte, selber vornehmen will oder von der Gemeinde erwartet, dass diese die Erschliessungsplanung an die Hand nimmt. Sobald diese Antwort vorliegt, soll über den Rekurs bezüglich der aufgelaufenen Kosten, die bisherigen Aufwände im Zusammenhang mit der Erschliessungsplanung Mittlerer Botsberg, befunden werden.

Beschluss:

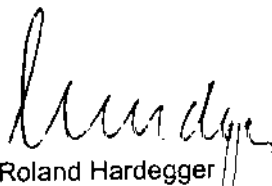
1. Der Gemeinderat nimmt von den Anträgen der Baukommission bezüglich der rechtlichen Abklärungen im Zusammenhang mit der Erschliessung Mittlerer Botsberg Kenntnis.
2. Alex Brunner wird gebeten, dem Gemeinderat verbindlich mitzuteilen, ob er die Erschliessungsplanung für das Gebiet Mittlerer Botsberg selber vornehmen will. Sofern dies nicht der Fall ist, wäre die Gemeinde bereit, für die Erschliessungsplanung des Grundstücks Nr. 1755 im Budget 2002 einen Betrag vorzusehen.

3. Über den Rekurs vom 21. Mai 2001 bezüglich den aufgelaufenen Kosten von Fr. 2'318.55 wird im Anschluss an die Antwort von Alex Brunner entschieden.

GEMEINDERAT FLAWIL



Simone Zwingli
Vize-Gemeinderatspräsidentin



Roland Hardegger
Ratschreiber

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Herr Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon (einschreiben)
- Baukommission (Präsident und Sekretär)
- Tiefbau- und Verkehrskommission (Präsidentin und Sekretär)
- Akten

Versanddatum: 27. August 2001